



## Schwerpunktthema: IT, E-Government und Geodaten

- *Sven Thomsen*, E-Government als Motor der Modernisierung Schleswig-Holsteins
- *Dr. Carola Drechsler*, Gesetz zur Modernisierung der elektronischen Verwaltung – Umsetzung des E-Government-Gesetzes des Bundes in Landesrecht
- *Frank Weidemann*, SiKoSH – Auf dem Weg zu einem effektiven Informationssicherheitsmanagement
- *Katharina Trebes*, Servicekonto für Bürger und Unternehmen. Mit einem Konto alle Verwaltungsdienste nutzen
- *Daniel Drews*, Der papierlose Sitzungsdienst. Die Einführung der Ratsinformationssysteme für kommunale Gremien im ländlichen Raum
- *Jürgen Hartmann*, Das elektronische Übermittlungsersuchen der Deutschen Rentenversicherung
- *Kathrin Borgwardt*, Workshops zum Thema Geodateninfrastruktur in Schleswig-Holstein – ein Angebot der Koordinierungsstelle GDI-SH

# Die umfassende Kommentierung zum Öffentlichen Baurecht



*Kommentar. Loseblattausgabe  
Gesamtwerk – 97. Lieferung  
Stand: Februar 2016  
Ca. 10.920 Seiten inkl. 6 Ordner  
€ 399,-  
ISBN 978-3-17-018040-6*

*Loseblattwerke werden zur Fortsetzung  
geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit  
möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.*

*Leseproben und weitere Informationen unter [www.kohlhammer.de](http://www.kohlhammer.de)*

Brügelmann

## Baugesetzbuch

**Der sechsbändige Großkommentar bietet in bewährter Form**

- eine **ausführliche und grundlegende Kommentierung** des Baugesetzbuchs (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV);
- eine **Synopse** der verschiedenen Fassungen der BauNVO;
- den Text sämtlicher einschlägiger Nebenvorschriften und Verordnungen;
- stets aktuelle Gesetzestexte, Kommentierungen und Rechtsprechungshinweise durch **jährlich 4 Ergänzungslieferungen**;
- **Erläuterungen** aus der Sicht aller mit dem öffentlichen Baurecht befassten Berufsgruppen und damit eine differenzierte Betrachtung baurechtlicher Regelungen;
- eine **erschöpfende und kritische Darstellung** der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums;
- eingehende Erörterungen von **Entstehungsgeschichte**, Systematik und Entwicklung der Regelungen.

**Jetzt auch online!**



**Öffentliches Baurecht Kohlhammer**



**Jetzt 4 Wochen kostenlos testen:**  
[www.beck-shop.de/bcsotq](http://www.beck-shop.de/bcsotq)

## Öffentliches Baurecht Kohlhammer

Das Online-Angebot mit den drei bewährten Standardwerken **Brügelmann, Baugesetzbuch; Fickert/Fieseler, Baunutzungsverordnung** und **Sauter, Landesbauordnung für Baden-Württemberg**.

Das Fachmodul Öffentliches Baurecht Kohlhammer bietet Ihnen diese hochkarätigen Kommentare online aufbereitet und voll zitierfähig.

*Monatspreis für 3 User: € 39,- (zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)*

*Vorzugspreis für Bezieher der Loseblattausgabe Brügelmann, Baugesetzbuch oder des Fachmoduls Öffentliches Baurecht PLUS:*

*Monatspreis für 3 User: € 35,- (zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)*

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart  
Tel. 0711 7863-7280 · Fax 0711 7863-8430  
[vertrieb@kohlhammer.de](mailto:vertrieb@kohlhammer.de)

150 Jahre  
**Kohlhammer**

# DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung  
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

68. Jahrgang · November 2016

## Impressum

### Schriftleitung:

Jörg Bülow  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

### Redaktion:

Daniel Kiewitz

### Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel  
Telefon (0431) 57 00 50 50  
Telefax (0431) 57 00 50 54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

### Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH  
Jägersberg 17, 24103 Kiel  
Postfach 1865, 24017 Kiel  
Telefon (0431) 55 48 57  
Telefax (0431) 55 49 44

### Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH  
Anzeigenmarketing  
70549 Stuttgart  
Telefon (0711) 78 63 - 72 23  
Telefax (0711) 78 63 - 83 93  
Preisliste Nr. 36, gültig ab 1. Januar 2016.

### Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 88,30 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 11,00 € (Doppelheft 22,00 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.  
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

### Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

### Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe  
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.  
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Eider bei Felde  
Foto: Daniel Kiewitz, Kronshagen

## Inhaltsverzeichnis

### Schwerpunktthema: IT, E-Government und Geodaten

#### Aufsätze

Sven Thomsen  
E-Government als Motor  
der Modernisierung  
Schleswig-Holsteins .....270

Dr. Carola Drechsler  
Gesetz zur Modernisierung der  
elektronischen Verwaltung  
- Umsetzung des E-Government-  
Gesetzes des Bundes in Landesrecht ..272

Frank Weidemann  
SiKoSH – Auf dem Weg zu  
einem effektiven Informations-  
sicherheitsmanagement .....274

Katharina Trebes  
Servicekonto für Bürger und  
Unternehmen  
Mit einem Konto alle  
Verwaltungsdienste nutzen .....276

Daniel Drews  
Der papierlose Sitzungsdienst  
Die Einführung der Ratsinformati-  
onsysteme für kommunale Gremien im  
ländlichen Raum.....277

Jürgen Hartmann  
Das elektronische Übermittlungs-  
ersuchen der Deutschen  
Rentenversicherung .....279

Kathrin Borgwardt  
Workshops zum Thema  
Geodateninfrastruktur in  
Schleswig-Holstein –  
ein Angebot der  
Koordinierungsstelle GDI-SH .....280

#### Rechtsprechungsberichte

VG Neustadt:  
Eilantrag gegen Baugenehmigung  
für den Neubau einer Moschee wegen  
gravierender Bestimmtheitsmängel  
erfolgreich.....282

#### EuGH:

Kein Entschädigungsanspruch  
wegen Diskriminierung für  
Scheinbewerber.....282

#### VG Hannover:

Polizei muss Kameras zur  
Überwachung öffentlich zugänglicher  
Orte weitgehend abschalten .....283

#### VG Berlin:

Blickdichter Zaun mit baurechtlichem  
Veranstaltungsverbot vereinbar .....283

#### Aus der Rechtsprechung

Planungshoheit der Gemeinden,  
Vorläufige Unzulässigkeit von  
Windkraftanlagen nach dem  
Windenergieplanungssicher-  
stellungsgesetz, Beschwerdebefugnis  
im Rahmen einer kommunalen  
Verfassungsbeschwerde  
Beschluss des Schleswig-Hol-  
steinischen Landesverfassungs-  
gerichts vom 17. Juni 2016,  
Az.: - LVerfG 3/15 - u. - LVerfG 1/16 - .....284

#### Aus dem Landesverband .....289

#### Gemeinden und ihre Feuerwehr .....292

#### Buchbesprechungen .....294

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage  
des DVGW Sicherheitstechnischer  
Dienst der Versorgungswirtschaft GmbH  
bei.  
Wir bitten um Beachtung.

## E-Government als Motor der Modernisierung Schleswig-Holsteins

### E-Government-Strategie Schleswig-Holstein

Sven Thomsen, CIO, Zentrales IT-Management, Staatskanzlei

#### Einleitung

Die zunehmende Digitalisierung aller Lebensbereiche ist Kernbestandteil vieler Umsetzungs- und Modernisierungsprojekte der Landes- und Kommunalverwaltung in Schleswig-Holstein. Bereits heute sind verschiedenste Verwaltungsangebote elektronisch verfügbar und häufig auch über das Internet erreichbar: Von Informationen zu behördlichen Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger über den Einheitlichen Ansprechpartner (EA-SH, <http://www.ea-sh.de/>) bis hin zu virtueller Beteiligung an der Bauleitplanung (BOB-SH, <https://bob-sh.de/>).

Angesichts eines nahezu permanenten Zugangs zum Internet mit vielfach mobilen Endgeräten werden die Verfügbarkeit von Dienstleistungen und deren unkomplizierte Nutzung überall und jederzeit zu einer Grundanforderung an die öffentliche Verwaltung. Die Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in Schleswig-Holstein müssen weiter verbessert und durch die Umsetzung eines zeitgemäßen E-Governments die Verwaltung durchgehend auf elektronische Geschäftsprozesse vorbereitet werden.

Moderne Informations- und Kommunikationstechnologie ist für diese Modernisierungs- und Digitalisierungsarbeiten ein zentraler Baustein. Elektronische Akten, direkte Bürgerbeteiligung und Antragsassistenten sind nur einige prominente Beispiele. Aber auch bundesweit interoperable Online-Konten für Bürger und Unternehmen, welche die Angebote der öffentlichen Verwaltung bündeln und die Interaktion vereinfachen sowie beschleunigen, sind längst in greifbarer Nähe. Die dafür nötigen Anwendungen, Basisdienste und Infrastrukturen existieren vielfach bereits, bedürfen aber einer zielgerichteten Weiterentwicklung und Integration. Dies bedeutet, dass neben den notwendigen technologischen Innovationen neue organisatorische Abläufe und die damit verbundenen personellen Veränderungen umgesetzt werden müssen. Denn letztere sind ebenso wie die technologische Basis zentrale Bestandteile eines

modernen E-Government. Programmatische Leitlinien und rechtliche Rahmenbedingungen liefern zudem die Nationale E-Government-Strategie (NEGS), das E-Government-Gesetz des Bundes (EGovG Bund), die Digitale Agenda der Bundesregierung sowie das E-Government-Gesetz des Landes Schleswig-Holstein (EGovG SH).

Im Zentrum des E-Government in Schleswig-Holstein steht das klare Bekenntnis zur Orientierung am Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen unseres Landes und für die zahlreichen Besucher und Pendler. Ziel der Strategie ist die Weiterentwicklung einer modernen, nachvollziehbaren Verwaltung, die sich auf eine fortschrittliche IT-Infrastruktur sowie auf schlanke und zielführende Abläufe stützt.

Direkter Kontakt mit der Verwaltung findet meist in den Kommunen statt. Deshalb liegt auch die Bereitstellung von E-Government-Leistungen hauptsächlich bei den Kommunen, wobei dem Land eine Infrastrukturverantwortung zukommt. In Schleswig-Holstein ist E-Government kooperativ. Die E-Governmentstrategie ist somit folgerichtig auch in enger Zusammenarbeit mit den Kommunalen Landesverbänden und den Kammern entstanden, verfolgt einen kooperativen, ebenenübergreifenden Ansatz und soll auch gemeinsam mit den in Schleswig-Holstein aktiven Akteuren im E-Government weiterentwickelt werden.

Das zentrale IT-Management in der Staatskanzlei (ZIT-SH) sieht seine Aufgabe vor allem darin, gemeinsam mit den Kommunen und Kammern die Grundlagen für E-Government-Leistungen zu schaffen. So kann zum Beispiel die technische Infrastruktur, die das Land mit einem leistungsfähigen Landesnetz und anderen bedarfsgerecht zu innovierenden IT-Komponenten vorhält, sowohl vom Land als auch von den Kommunen und den Kammern möglichst kostengünstig genutzt werden. Für solche Nutzungsmöglichkeiten und die Weiterentwicklung von nützlichen und innovativen digitalen Angeboten werden die erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen verbessert. Dies alles stimmt die Landesverwaltung eng mit den Kommunen und der Wirtschaft ab, was selbstverständlich auch für die Nachbarländer und den Bund gilt. Erfolgreiche Beispiele der bisherigen Zusammenarbeit sind E-Governmentinfrastrukturen, die bei unserem gemeinsam mit den Nachbarländern und dem kommunalen ITVSH getragenen IT-Dienstleister Dataport zentral betrieben und zur partnerschaftlichen Nutzung bereit gestellt werden.

Die E-Government-Strategie des Landes Schleswig-Holstein bündelt die für deren Umsetzung notwendigen Aktivitäten in drei große Zielbereiche:

- Nutzen für Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft
- Verwaltungsmodernisierung
- E-Government-Infrastrukturen

#### Nutzen für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft

#### Digitaler Bürger- und Unternehmensservice

Die E-Governmentstrategie stellt ein digitales Servicekonto für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in den



Zielbereiche und Handlungsfelder der E-Government-Strategie Schleswig-Holsteins

Vordergrund. Das bereits im E-Government-Gateway vorhandene Benutzerkonto soll künftig weiter ausgebaut und als Dienst angeboten werden. Das Service-Konto soll die bundesweit nutzbare zentrale Schnittstelle für E-Government-Leistungen sein. Ergänzt wird dies durch die Nutzung sicherer Authentifizierungs-Mechanismen und aktive Serviceangebote, wie zum Beispiel Assistenzfunktionen und Ausfüllhilfen oder Vorbelegung von Feldern in Formularen. Künftig wird das Servicekonto im Mittelpunkt des Designs von E-Government-Angeboten stehen.

### **Ein Einstiegsportal zur Verwaltung**

Aufbauend auf dem bisher vorhandenen Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein (ZuFiSH, <http://zufish.schleswig-holstein.de>) wird nicht nur über Verwaltungsleistungen informiert werden, sondern auch auf die zugehörigen Online-Angebote verlinkt werden können. Das Landesportal Schleswig-Holstein wird über eine anliegenbezogene Navigation Online-Angebote leicht erschließbar vorhalten. Kommunen und Kammern sollen selbst Angebote im Portal bereitstellen oder auf bestehende Online-Angebote verlinken können. Die Angebote der Behörden müssen also nicht identisch sein, aber die technischen Schnittstellen und Formate dahinter müssen standardisiert werden, damit die Funktionalitäten flexibel und modular von vielen Verwaltungen nach ihren Bedarfen einfach mit angeboten und genutzt werden können.

### **Zugang zur Verwaltung und ihren Informationen für alle**

Öffentliche Daten der Verwaltung sollen zugänglich und verwertbar werden. Dies fördert die Transparenz und Legitimität des Verwaltungshandelns, aber ermöglicht zugleich die Schaffung neuer, innovativer Wertschöpfungsketten. Das ZIT-SH unterstützt sowohl die unter anderem auch über den IT-Planungsrat des Bundes und der Länder geförderte Plattform „GovData“ (<https://www.govdata.de/>), plant aber auch die an verschiedenen Stellen bereitgestellten, offenen Daten des Landes zu katalogisieren und gesammelt darzustellen. Das ZIT-SH wird als zentraler Ansprechpartner für Open Government Data koordinierend fungieren. Die offenen Verwaltungsdatenbestände der Landes- und perspektivisch auch der Kommunalverwaltung, die künftig auch von privaten Akteuren angereichert und ergänzt werden könnten, sollen künftig der sichtbarste Beitrag des Landes zu einer starken Wissensgesellschaft sein.

### **Bürgerbeteiligung**

Bürgerinnen und Bürger sollen wo immer möglich nachhaltig und durchgängig von

der Planung über die Umsetzung bis zur Bewertung in Vorhaben und Prozesse der Verwaltung eingebunden werden. Bewährt haben sich dafür Beteiligungsportale, die flexibel und schnell einsetzbar sind. Das ZIT-SH wird prüfen, welche Verwaltungsprozesse für elektronische Bürgerbeteiligung geöffnet werden können und in ihrer Infrastrukturverantwortung ein ebenen-übergreifend nutzbares Werkzeug anbieten.

## **Verwaltungsmodernisierung**

### **Modernisierung der Prozesse und Strukturen**

Durch die Modernisierung der Prozesse und Informationsflüsse im Rahmen des E-Governments soll die Verwaltung effizienter werden. Die bisherigen Ansätze zur Prozessmodellierung und zum Austausch von Prozessinformationen sollen in eine übergreifende Prozesslandkarte überführt werden, die als Grundlage für die Maßnahmenumsetzung im Bereich E-Government dienen soll.

Wesentliche Grundlage wird dabei die erfolgreiche Einführung der elektronischen Aktenführung in allen öffentlichen Verwaltungen in Schleswig-Holstein sein sowie die teilweise Digitalisierung der vorhandenen Papierbestände. Es ist notwendig, hierfür ein standardisiertes Vorgehen einzuführen und gemeinsame Schnittstellen für einen reibungslosen Austausch innerhalb der Verwaltung und zwischen Verwaltungen zu schaffen. Dabei orientiert sich Schleswig-Holstein an bewährten nationalen und europäischen Standards. Um die behördenübergreifende Kooperation zu unterstützen und Impulse für die Modernisierung zu geben, wird ein Landes-E-Akte-Kompetenzcenter für Kommunal- und Landesbehörden angestrebt.

### **Rechtliche Grundlage**

Das ZIT-SH schreibt das E-Government-Gesetz des Landes fort (vgl. Artikel von Frau Dr. Drechsler in dieser Ausgabe) und gestaltet die Umsetzung von E-Government-Vorhaben proaktiv und in Abstimmung mit Entwicklungen auf Bundes- und Länderebene. Die rechtlichen Grundlagen sollen so gestaltet werden, dass technische Innovationen zulässig und durchführbar sind. Das komplexe Themenfeld der Digitalisierung und elektronischen Aktenführung sowie in diesem Zusammenhang stehende verwaltungsträgerübergreifende Projekte werden zentral von der Staatskanzlei koordiniert.

### **Personalentwicklung**

IT-Kompetenz soll im Fokus der Personalentwicklung stehen, um den Nutzen der technologischen Möglichkeiten für die Verwaltungsarbeit flächendeckend zu er-

schließen. Dies soll sich auch in den Schwerpunkten der ausbildenden Institutionen und Behörden verstärkt widerspiegeln und die Verwaltung unabhängig machen durch eigenen Kompetenzaufbau. Begleitet werden muss dies durch ein neues Informations- und Steuerungsinstrument, das die (freigegebenen) Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Skilldatenbank erfasst. So können Kompetenz- und Schulungsbedarfe zusammengeführt werden und das Fortbildungsangebot für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorausschauend gestaltet werden.

### **Wissensmanagement**

Mit einem modernen Wissensmanagement wird die Leistungsfähigkeit der Landesverwaltung gesteigert und die Risiken reduziert, welche durch die steigende Komplexität der Arbeit und die demographische Veränderung entstehen. Benötigt wird in den nächsten zehn Jahren eine breite und alltägliche Verankerung einer offenen und teilenden Wissensorganisation, die umso besser und stabiler arbeiten kann, je aktueller und sicherer der Wissenstransfer der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander ist.

## **E-Government-Infrastrukturen**

### **IT-Landschaft harmonisieren und standardisieren**

Das bisherige Vorgehen zur IT-Harmonisierung wurde zwischen den kommunalen Landesverbänden und dem ZIT-SH evaluiert und erfolgreich neu ausgerichtet. Die Nutzung der bestehenden E-Government-Infrastruktur soll erhöht werden und der Automatisierungsgrad der Fachprozesse muss gesteigert werden. Die Infrastrukturkomponenten des Landes sollen mit dem Ziel genutzt und weiterentwickelt werden, diese flexibel und modular mit hohem Nutzen in der Landesverwaltung und auch in den Kommunen zum Einsatz zu bringen. Das Architekturmanagement der Landesverwaltung ist daher kollaborativ und strikt nutzenorientiert ausgerichtet.

### **Sicherer elektronischer Verwaltungs- und Informationszugang**

Der Zugang zu Verwaltungsleistungen in Schleswig-Holstein wird sich künftig um zusätzliche technologische Kanäle erweitern, welche die bestehenden ergänzen, aber nicht ersetzen. Zentrale Bedeutung haben beim Zugang zur Verwaltung die Basisdienste und –komponenten für das Land und die Kommunen. Dazu ist ein übergreifendes Sicherheitskonzept notwendig, das sowohl die externen Bürger- und Unternehmensschnittstellen berücksichtigt, wie auch die Behördenkommunikation untereinander.

## Datenschutz und Datensicherheit

Auch mit der zunehmenden Digitalisierung muss der Schutz der personenbezogenen Daten weiter gewährleistet bleiben. Das bedeutet, dass strenge Vorgaben für Datenschutz und Datensicherheit einzuhalten und Sicherheitsstandards zu setzen sind. Das auf Landesebene bereits etablierte IT-Sicherheitsmanagement und ein auszubauendes Datenschutzmanagement bilden dabei die wesentlichen Säulen, um die in den E-Government-Verfahren bzw. den IT-Systemen der Verwaltung gespeicherten und verarbeiteten Daten umfassend zu schützen.

## Kooperatives E-Government

Wir setzen auf den Ausbau der erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen Landesverwaltung, Kommunen, Dataport und den Gremien auf Bundes- und Europaebene. Dabei sieht sich das Land in einer besonderen Infrastruktur-Verantwortung. Verstärkt wird ergänzend der fachliche Austausch über Ressort- und Verwaltungsebenen hinweg. Im ersten Quartal 2017 wird sich hierfür unter Geschäftsführung des ZIT-SH der E-Government-Beirat konstituieren, welcher Fach- und IT- sowie Nutzerseite zusammenbringen soll.

## Fazit

Mit der E-Governmentstrategie legt die Landesverwaltung ihr zukünftiges Vorgehen im Bereich E-Government fest: Ebenenübergreifend und kooperativ wird die Verwaltungsmodernisierung auf Basis gemeinsamer Infrastrukturen vorangetrieben, um die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft in die elektronischen Verwaltungsprozesse einzubinden. Die E-Governmentstrategie und zukünftig auch sektorspezifische Fachkonzepte sind im Themenportal „E-Government“ unter <http://www.schleswig-holstein.de/egovernment> zum Abruf verfügbar.

# Gesetz zur Modernisierung der elektronischen Verwaltung - Umsetzung des E-Government-Gesetzes des Bundes in Landesrecht

Dr. Carola Drechsler, Zentrales IT-Management SH

## I. Einleitung

Das Internet ist zu einem wesentlichen Bestandteil des täglichen Lebens der Menschen geworden. Hierdurch haben sich deren Erwartungen an eine moderne Verwaltung erheblich verändert. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen haben ein verstärktes Interesse daran, so viele Verwaltungsvorgänge wie möglich und diese möglichst vollständig elektronisch über das Internet abzuwickeln sowie online Informationen über Behörden und deren Verwaltungsverfahren zu erhalten und elektronisch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung zu kommunizieren. Die Kontakte mit den Behörden sollen möglichst zeit- und ortsunabhängig sowie schnell und einfach zu erledigen sein. Zudem besteht die Erwartung, dass in Zukunft immer öfter der Gang zur Behörde durch entsprechende elektronische Verfahren und Kommunikationsmittel entbehrlich wird. Auf Seiten der Verwaltung besteht hieran ebenfalls ein gesteigertes Interesse, da dem E-Government eine bedeutende Rolle bei der Verwaltungsmodernisierung zukommt. Die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren sowie von internen Verwaltungsabläufen im Rahmen des E-Government trägt dazu bei, Verwaltungsverfahren zu erleichtern und zu beschleunigen, die Verfahrenskosten zu senken und die Informations- und Leistungsangebote der Verwaltung für die

Menschen und die Wirtschaft unabhängig von Ort und Zeit bereitzustellen. Dadurch wird die Leistungsfähigkeit und Effizienz der Verwaltung erhöht und umfassende elektronische Verwaltungsdienste können die Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels erleichtern, indem Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen im städtischen, wie im ländlichen Raum zeit- und ortsunabhängig auf leistungsfähige Verwaltungsinfrastrukturen zurückgreifen können. Der Ausbau der digitalen Verwaltung wird jedoch noch durch zahlreiche rechtliche Rahmenbedingungen und Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der praktischen Verwaltungstätigkeit gehemmt.

## II. Gesetzentwurf

Aus diesen Gründen liegt dem schleswig-holsteinischen Landtag seit September 2016 ein Entwurf zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vor. Nach einer ersten Lesung im Landtag ist vom Innen- und Rechtsausschuss für November 2016 eine schriftliche Anhörung von Experten zu dem Thema geplant. Dieses „Gesetz zur Modernisierung der elektronischen Verwaltung“ dient der Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung vom 25. Juli 2013 (EGovG) des Bundes. Eine Umsetzung des EGovG des Bundes in Landesrecht ist erforderlich, da sich der Anwendungsbereich allein auf die Ausführung von

Bundesrecht bezieht und damit die meisten Verwaltungsdienstleistungen, weil sie auf kommunaler Ebene anzubieten sind, gar nicht erfasst sind. Zudem besteht auch keine Verpflichtung der Landes- und Kommunalbehörden. Auch würden die Behörden für die Ausführung von Bundesrecht andere Regelungen anwenden müssen, als für die Ausführung von Landes- oder Kommunalrecht.

Anders als in anderen Bundesländern erfolgt die Umsetzung der EGovG des Bundes nicht in einem eigenen Gesetz. Das Land Schleswig-Holstein hat bereits seit 2009 ein Landes-E-Government-Gesetz (EGovG vom 08.07.2009 GVOBl. S. 398). Dieses EGovG SH hat jedoch eine andere Intention als das EGovG des Bundes, so dass auch eine Umsetzung des Bundesgesetzes in dem EGovG SH nicht sinnvoll erschien. Während das EGovG SH im Wesentlichen auf verwaltungsübergreifende Infrastrukturen, E-Government-Basisdienste und deren Einführung in die Verwaltungsprozesse ausgerichtet ist, enthält das EGovG des Bundes vorrangig Regelungen zur Verwaltungskommunikation, dem elektronischen Arbeiten der Verwaltung und der elektronischen Abwicklung von Verwaltungstätigkeiten und Bürger- bzw. Unternehmensanfragen. Die Bundesregelungen sind demnach in erster Linie auf klassisches Verwaltungshandeln und die Verwaltungsorganisation gerichtet. Diese Bereiche sind in Schleswig-Holstein im Landesverwaltungsgesetz (LVwG) geregelt. Um eine Differenzierung zwischen der elektronischen Verwaltungsarbeit und der papierbasierten Verwaltungsarbeit zu vermeiden, erfolgt die Umsetzung des EGovG des Bundes in den §§ 52a – 52j des LVwG.

Durch den Gesetzesentwurf werden zudem die Ziele der geplanten neuen E-Government-Strategie des Landes verwirklicht und die hierzu notwendigen Rechtsgrundlagen geschaffen, welche Rechtssicherheit im Bereich der elek-

tronischen Verwaltungstätigkeit schaffen und deren fortlaufende Entwicklung in den Behörden des Landes ermöglichen und fördern soll.

Aufgrund der sehr umfassenden Regelungen und Auswirkungen auf die öffentliche Verwaltung im Land wurde der Gesetzentwurf in verschiedenen Workshops mit den kommunalen Spitzenverbänden, dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz, den Ressorts und den Verbänden diskutiert und abgestimmt.

### III. Inhalt

Neben den Umsetzungsverpflichtungen aus dem EGovG des Bundes wurden Vorschriften zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung, zum ersetzenden Scannen, zur Akteneinsicht und zum Empfang elektronischer Rechnung aufgenommen. Auch ist eine Rechtsgrundlage für Bereitstellung von Verwaltungsdaten über den Bereich der Geo- und Umweltdaten hinaus vorgesehen und eine Regelung zur proaktiven Veröffentlichung von Behördeninformationen enthalten.

Die inhaltlichen Regelungen bilden die Grundlage dafür, dass die Verwaltung durchgängig medienbruchfrei elektronisch arbeitet und die Behörden auch untereinander effizient und sicher Daten austauschen können, um ihre Arbeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu verbessern. Damit soll eine papierlose Verwaltung umgesetzt werden. Insbesondere die Zulässigkeit von ausschließlich elektronischem Schriftverkehr und der elektronischen Aktenführung sowie ihre technische und rechtliche Ausgestaltung sollen in Landes- und Kommunalbehörden nicht mehr mit Rechtsunsicherheiten behaftet sein.

Um den Ansprüchen der Bürgerinnen und Bürgern sowie der Verwaltung gerecht zu werden, bedarf es rechtlicher Grundlagen für die Nutzung der Möglichkeiten, die die moderne Informations- und Kommunikationstechnik bietet. Bei diesen rechtlichen Rahmenbedingungen handelt es sich um Regelungen des internen Verwaltungshandelns im Bereich der elektronischen Verwaltung, welche die Ziele des EGovG des Landes Schleswig-Holstein weiterführen, die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren ermöglichen, erleichtern und fördern, neue Möglichkeiten eröffnen und insbesondere Anreizfunktionen schaffen sollen.

Der Gesetzentwurf setzt neben der Erweiterung des elektronischen Handelns der Verwaltung auch andere Ideen der Digitalisierungsstrategie des Landes um. So sollen die Regelungen die elektronische Kommunikation der Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger mit der Verwaltung ermöglichen und erleichtern. Auf allen staatlichen Ebenen sollen nut-

zerfreundliche, effiziente und medienbruchfreie elektronische Verwaltungsverfahren bereitgestellt werden und so elektronische Prozesse vom Antrag bis zur Archivierung möglich werden.

#### 1. Elektronische Kommunikation mit der Verwaltung

Der Beginn eines nach „außen“ gerichteten Verwaltungshandelns liegt üblicherweise in einem Antrag/einer Anfrage von „außen“. Voraussetzung für eine durchgängig elektronische und medienbruchfreie Abarbeitung der dann folgenden Prozesse ist somit die Eröffnung eines elektronischen Zugangs der Verwaltung. Mit § 52 b LVwG werden alle Behörden in Schleswig-Holstein verpflichtet, einen elektronischen Zugang auch über einen De-Mail-Account und die Authentifizierungsmöglichkeiten des elektronischen Personalausweises bzw. des elektronischen Aufenthaltstitels zu eröffnen. So können auch alle Verwaltungsvorgänge, die einer besonderen Form (z.B. Schriftform) unterliegen, elektronisch eingeleitet werden.

Abhängig von den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger, der Unternehmen oder der Verwaltungen sind unterschiedliche Anforderungen an die elektronische Kommunikation zu stellen. Einfache Anliegen, die unkritische Informationen enthalten, können per E-Mail an die Verwaltung gerichtet werden und auch auf diesem Wege beantwortet werden. Anliegen mit anderen Informationen sollten nur verschlüsselt an die Verwaltung gerichtet werden, und Anliegen, die einer Identifikation des Antragstellers bedürfen, können nur per De-Mail oder qualifizierter elektronischer Signatur an die Verwaltung herangetragen werden.

Die Regelungen zur verpflichtenden Zugangseröffnung über De-Mail und eID für die Kommunen gehen zwar in dieser Form über die Anforderungen des Bundesgesetzes hinaus, sie sind aber notwendig, da die Kommunen primär im Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern stehen und somit hier der größte Anwendungsbereich für die elektronische Kommunikation und deren Funktion als Schriftformersatz besteht. Diese Anwendungen werden den Kommunen als E-Government-Basisdienste des Landes gemäß § 8 EGovG vom Land kostenfrei zur Verfügung gestellt.

#### 2. Grundsätze der elektronischen Aktenführung, elektronischen Rechnungsbearbeitung und ersetzenden Scannens

Nachdem die elektronischen Anträge und Anfragen bei den Behörden eingegangen sind, sollen sie nicht ausgedruckt werden und in Papierakten bearbeitet werden, sondern in elektronischer Form weiterbearbeitet werden. Medienbrüche sollen ver-

mieden werden. Aus diesem Grund werden die Landesbehörden im § 52 d LVwG verpflichtet, die elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung einzuführen.

Für die Landesbehörden besteht die Pflicht zur Einführung der elektronischen Akte schon aufgrund eines Kabinettsbeschlusses vom 27. August 2013. Diese Regelung schafft insoweit lediglich Rechtssicherheit im Hinblick auf eine Rechtsgrundlage für die elektronische Akte. Die elektronische Vorgangsbearbeitung ist Voraussetzung für die elektronische Abwicklung von Gerichtsverfahren. Die Versendung der elektronischen Vorgänge an die Justiz ist aufgrund des einheitlichen EAKte-Systems ohne weitere Kosten möglich. § 52 f LVwG beinhaltet eine umfassende Regelung zur Form der Akteneinsicht in elektronisch geführte Akten. Ein eigenständiges Recht auf Akteneinsicht gewährt § 52 f LVwG nicht.

Weiterhin ist die elektronische Rechnungsbearbeitung und Aufbewahrung (§ 52 g LVwG) im Hinblick auf die elektronische Aktenführung in den Landesbehörden unerlässlich, damit die aktuell noch bestehenden Medienbrüche abgebaut werden, welche die elektronische Aktenbearbeitung und Vorgangsbearbeitung erschweren und verzögern. Damit wird eine hybride Aktenführung verhindert und ein weiterer effizienter und bürger- bzw. unternehmensfreundlicher Zugang zur Verwaltung geschaffen.

Neben der grundsätzlichen Möglichkeit, die Verwaltung elektronisch zu adressieren, bleibt die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger, elektronisch mit der Verwaltung zu kommunizieren oder dies nicht zu tun, gewahrt. Aus diesem Grund muss sichergestellt werden, dass auch papierbasierte Unterlagen in einem elektronischen Verwaltungsverfahren gleichrangig mit elektronischen Dokumenten behandelt werden. Dies wird durch die Regelungen zum ersetzenden Scannen in § 52 e LVwG erreicht. Diese Regelung sieht vor, dass alle in Papierform eingereichten Unterlagen in die elektronische Form überführt werden und dann elektronisch bearbeitet werden. Damit verbunden ist auch eine Ermächtigung „ersetzend“ zu Scannen. Dies bedeutet, dass die Behörden die Möglichkeit haben, bei Einhaltung aller erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen, die in Papierform eingereichten Unterlagen zu vernichten, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

#### 3. Erbringung elektronischer Nachweise und elektronische Zahlungsverfahren, Erfüllung von Publikationspflichten durch elektronische Amts- und Verkündungsblätter

Neben den umfassenden Regelungen zur allgemeinen Verwaltungstätigkeit enthält

das Gesetz weitere Regelungen zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens. So wird den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eingeräumt, in elektronischen Verwaltungsverfahren auch elektronisch Nachweise zu erbringen oder diese von anderen Behörden einzufordern (§ 52 a Abs. 5, 6 LVwG). Die Behörden werden verpflichtet, elektronische Zahlungsverfahren vorzuhalten, so dass alle Zahlungen im Rahmen von Verwaltungserfahren elektronisch erfolgen können (§ 52 g LVwG).

Mit § 52 c LVwG werden die Behörden verpflichtet, Informationen über ihre Verfahren in öffentlichen Netzen bereitzustellen, um so alle Verwaltungsdienstleistungen auch auf elektronischem Wege in Anspruch nehmen zu können.

Auch die Amts- und Verkündungsblätter können nach § 329 a LVwG in elektro-

nischer Form veröffentlicht werden. Die Regelung entspricht inhaltlich der Regelung des § 15 E-GovG des Bundes und legt fest, dass die Publikationspflicht, also die Bekanntmachung oder Veröffentlichung, auch elektronisch erfolgen kann.

Die weiteren Regelungen betreffen die Umsetzung der Beschlüsse des IT-Planungsrates, die Einhaltung der Barrierefreiheit und die Einrichtung einer zentralen E-Governmentstelle, die die Einheitlichkeit der elektronischen Verfahrenshandlungen in der öffentlichen Verwaltung sicherstellen soll.

#### IV. Fazit

Das Gesetz zur Modernisierung der elektronischen Verwaltung stellt die Grundlage für den Übergang der papierbasierten Verwaltungstätigkeit zu einer vollständig elektronischen Verwaltungs-

tätigkeit dar. Es enthält die Verpflichtung der Behörden, elektronische Nachrichten - auch schriftformersetzend - entgegenzunehmen, die Möglichkeit die Verwaltungsvorgänge vollständig elektronisch zu bearbeiten und diese auch schriftformersetzend zuzustellen. Damit kann ein sicheres elektronisches Verwaltungshandeln abgebildet werden. Aufgabe der Behörden in Schleswig-Holstein ist es - nach Beschluss des Gesetzes - in den nächsten Jahren, diese Möglichkeiten in der Praxis zu nutzen. Dabei können die bereits bestehenden und noch zu entwickelnden E-Government-Basisdienste des Landes umfassend von allen Behörden genutzt werden, damit die Kosten, insbesondere bei den Kommunen, übersichtlich bleiben und E-Government auch in Schleswig-Holstein an Bedeutung gewinnt.

## SiKoSH – Auf dem Weg zu einem effektiven Informationssicherheitsmanagement

Frank Weidemann, KomFIT

### Ziel

Das Projekt SiKoSH (Sicherheit für Kommunen in Schleswig-Holstein) wurde ins Leben gerufen, um Kommunalverwaltungen beim Aufbau eines angemessenen und nachhaltigen Informationssicherheitsmanagements (ISMS) zu unterstützen.

### Warum ist ein verstärktes Engagement in Sachen Informationssicherheit erforderlich?

Die Anzahl an Bedrohungen im Bereich Cybersicherheit nimmt ständig zu. Laut dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) werden monatlich mehr als 8.000.000 neue Schadprogramme veröffentlicht.

Besonderes Aufsehen verursachten Verschlüsselungstrojaner (Ransomware) wie zum Beispiel Locky, die durch die Verschlüsselung gespeicherter Daten massive Störungen der Verfügbarkeit der Computersysteme in der Wirtschaft und in öffentlichen Verwaltungen auslösten. Laut einer BSI-Umfrage vom April 2016 gab ein Drittel aller befragten Unternehmen an, in den letzten 6 Monaten von Ransomware betroffen gewesen zu sein. Neben solchen Bedrohungslagen sind Verwaltungen vor allem mit gesetzlichen Anforderungen konfrontiert, die eine intensive Beschäftigung mit den Themen Informationssicherheit und Datenschutz ver-

langen. Hier gelten insbesondere die datenschutzrechtlichen Regelungen wie z. B. das Landesdatenschutzgesetz sowie die künftig geltende EU-Datenschutzgrundverordnung. Hinzu kommen Normen, die zur Geheimhaltung von Amtsgeheimnissen verpflichten (z. B. § 88a LVwG S-H, § 35 SGB I - Sozialgeheimnis) sowie auch zivil- und strafrechtliche Regelungen. All diese Rahmenbedingungen erfordern eine gezielte Auseinandersetzung mit Datenschutz und Informationssicherheit.

### Wo liegt der Unterschied zwischen Datenschutz und Informationssicherheit?

In beiden Fällen geht es um den Schutz von Daten unabhängig von der Speicherform. Analoge Daten (Papier, Bilder) sind also digitalen Daten vom Schutzbedarf her ebenbürtig. Während der Datenschutz auf personenbezogene Daten abzielt, betrachtet die Informationssicherheit sämtliche schützenswerte Informationen in einer Organisation, beispielsweise auch wirtschaftlich relevante (Betriebsgeheimnisse und ähnliches). In beiden Fällen ist der Blick nicht auf die Daten allein beschränkt, sondern berücksichtigt auch die verwendete IT und Verfahrensweisen.

Um die häufig sehr abstrakt formulierten Anforderungen an Datenschutz- und Informationssicherheit konkret umzuset-

zen, werden Rahmenwerke und Standards verwendet. Im Bereich des Datenschutzes ist ein Rahmenwerk das Standard Datenschutzmodell (SDM), während sich die Informationssicherheit häufig an der ISO27001 orientiert. Für die öffentliche Verwaltung ist insbesondere der in Deutschland verbreitete IT-Grundschutz des BSI maßgeblich, der sich zwar auch an ISO27001 ausrichtet, jedoch ein deutlich konkreteres Vorgehen und klare Umsetzungsempfehlungen beinhaltet.

Sowohl Datenschutz als auch IT-Grundschutz definieren für die methodische Umsetzung Schutzziele, die allerdings teilweise unterschiedlich gewichtet werden. Während der IT-Grundschutz die drei klassischen Schutzziele der IT-Sicherheit Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit adressiert, kommen beim Datenschutz noch Intervenierbarkeit, Nicht-Verkettbarkeit und Transparenz hinzu.

Entscheidend ist eine unterschiedliche Sichtweise auf die zu schützenden Güter und damit verbunden auch teilweise unterschiedliche Verfahrensabläufe zur Sicherstellung der Schutzziele. Die Informationssicherheit schützt Daten aus Sicht der Verwaltung, z. B. vor unberechtigten Zugriffen, Veränderungen oder Verfügbarkeitsverlusten. Der Datenschutz schützt Menschen (Bürger, Verwaltungsmitarbeiter) vor dem Missbrauch ihrer personenbezogenen Daten. Dazu gehören der Schutz vor unberechtigten Zugriffen oder Veränderungen (sei es durch die Verwaltung selbst oder durch Dritte) und Gestaltungsanforderungen. Beispiele dafür sind Protokollierungen von Änderungen an Daten, die Fähigkeit zur Beauskunftung und Löschung von Daten, datensparsame Verfahrensgestaltung und die Fähigkeit, Betroffene über die tat-

sächlich erfolgte Datenverarbeitung zu informieren. Insofern ist der Schutzbereich des Datenschutzes einerseits enger als bei der Informationssicherheit (nur personenbezogene Daten), zum anderen breiter (weitere Schutzziele).

Sowohl bei der Umsetzung der Schutzziele als auch durch die unterschiedliche Sichtweise, welche Daten geschützt werden sollen, kann es zu Zielkonflikten kommen. Ein klassisches Beispiel hierfür ist die Protokollierung der Nutzung von Telemediendiensten wie Internet und E-Mail, die aus IT-Sicherheitssicht eher umfangreich, aus Datenschutzsicht eher restriktiv erfolgen soll. Hier werden zusätzliche Maßnahmen erforderlich, die allen Interessen gerecht werden. Ein Beispiel hierzu wäre eine Dienstanweisung, die sowohl Nutzungsregeln aufstellt, als auch den Umfang der Protokollierung regelt (nur zur Aufrechterhaltung eines störungsfreien Betriebs der Dienste) und Löschfristen vorsieht.

Grundsätzlich kann mit Datenschutz und Informationssicherheit eine große Konvergenz erreicht werden. Die Schutzbedarfsfeststellungen, Risikoanalysen und Sicherheitskonzepte mit den dokumentierten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen nach IT-Grundschutz können auch für viele datenschutzrechtliche Belange, insbesondere auf Ebene der Infrastruktur, herangezogen werden.

SiKoSH unterstützt demzufolge sowohl das Informationssicherheitsmanagement als auch das Datenschutzmanagement in erheblichem Maße. Im Bereich der Datenschutz-Schutzziele Intervenierbarkeit, Nicht-Verkettbarkeit und Transparenz sind insbesondere auf Ebene der Verfahren allerdings weitere Aktivitäten nötig.

### Wie unterstützt SiKoSH?

SiKoSH ist beim Aufbau eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) behilflich. Mit ISMS wiederum sind Verfahren und Regeln gemeint, die dazu dienen, Informationssicherheit dauerhaft zu definieren, zu steuern, zu kontrollieren, aufrechtzuerhalten und fortlaufend zu verbessern.

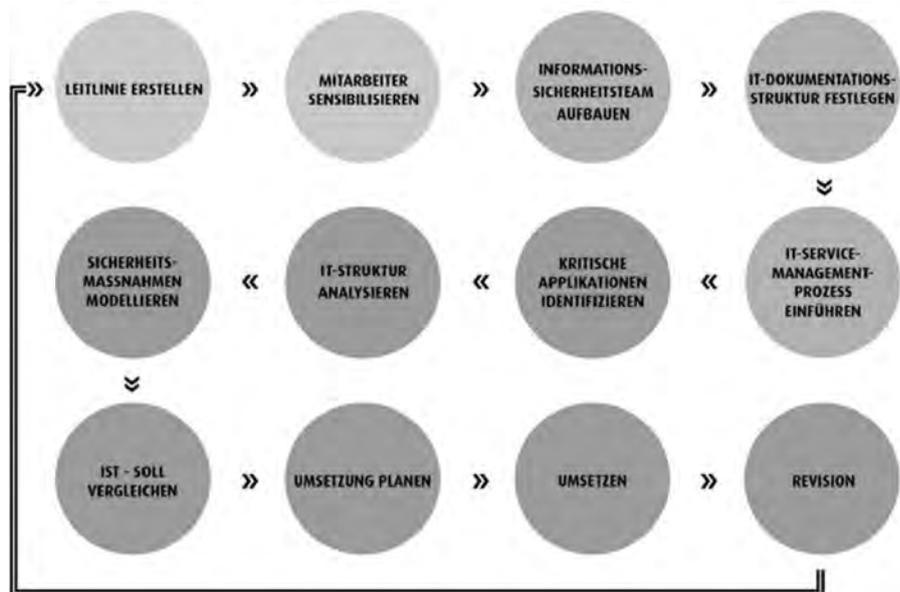
### Wie baut man ein ISMS auf?

Ein ISMS kann nur schrittweise aufgebaut werden. Die Projektgruppe SiKoSH empfiehlt eine Vorgehensweise in zwölf Einzelschritten, ähnlich wie es auch das Sicherheitsmodell ISIS 12 empfiehlt.

### Wo unterstützt SiKoSH?

Da SiKoSH vornehmlich konzeptionell tätig ist, kann SiKoSH die einzelnen Prozessschritte nur unterschiedlich tief unterstützen. Eine intensive Unterstützung kann insbesondere in den nachfolgenden vier Teilprozessen gewährleistet werden.

- Leitlinie erstellen



Quelle: Bayerischer IT-Sicherheitscluster e. V.

In der Informationssicherheitsleitlinie bekennt sich die Behörde (vertreten durch die Behördenleitung) formal zu ihrer Verantwortung zum Schutz von vertraulichen Informationen und verpflichtet sich zur Bereitstellung erforderlicher personeller und finanzieller Ressourcen. Da Sicherheit nur top down umgesetzt werden kann, ist die Verabschiedung der Leitlinie durch die Behördenleitung zwingend als erster Schritt beim Aufbau eines ISMS zu sehen.

Das Projekt hat ein umfangreich kommentiertes Muster für eine kommunale Informationssicherheitsleitlinie erstellt.

- Mitarbeiter sensibilisieren  
Wie bei einer Kette reißt auch die Informationssicherheit am schwächsten Glied. Durch technische Vorkehrungen sollte der größte Teil an Sicherheitsbedrohungen abgefangen werden. Allerdings kann nicht alles technisch gelöst werden, wie auch das Beispiel des Verschlüsselungstrojaners Locky zeigt. Dort, wo Technik nicht hinreichend ist, sind organisatorische Regelungen zu treffen.  
Aber alleine eine Dienstanweisung, die zum Beispiel die Nutzung von Telekommunikationsdiensten (Internet, E-Mail) nur von abgesicherten Endgeräten erlaubt, reicht nicht aus. Vielmehr muss den Nutzern des Behördennetzwerks begrifflich gemacht werden, welche Konsequenzen eine unachtsame Handlung haben kann. Fehler sind menschlich, also bedarf es auch einer Klarstellung, dass ein gemeldetes unabsichtliches Fehlverhalten nicht zu Strafen führt, sondern dazu dient, mögliche Schäden gering zu halten. Es gibt zahlreiche Methoden, um das Sicherheitsbewusstsein zu erhöhen,

so z. B. webbasierte Trainings oder Hackervorfürungen. Das Projekt SiKoSH sichtet Vorhandenes, bewertet es und wird praktikable Ansätze in geeigneter Weise bereitstellen.

- Informationssicherheitsteam aufbauen  
Mit der Verabschiedung der Leitlinie hat sich die Behörde unter anderem zur Bereitstellung personeller Ressourcen verpflichtet.

SiKoSH unterstützt dieses durch Muster für aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen. Die wichtigste Rolle dabei ist die des Informationssicherheitsbeauftragten, der in allen Fragen bezüglich der Informationssicherheit zu beteiligen ist. Er ist für die Pflege des Sicherheitskonzepts verantwortlich und dabei auf die fachliche Unterstützung durch die IT-Abteilung angewiesen.

Für kleinere Verwaltungen ist es denkbar, die Rollen Informationssicherheitsbeauftragter und Datenschutzbeauftragter in einer Person zu vereinen. Zusätzlich prüft das Projekt die Möglichkeit kooperativer Lösungen, bei der sich mehrere Verwaltungen Rollenträger im Sicherheitsmanagement teilen.

- Sicherheitsmaßnahmen modellieren  
Nach der Datenschutzverordnung Schleswig-Holstein sind nach einer erfolgten Risikoanalyse erforderliche und angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und zu dokumentieren. SiKoSH hält eine umfangreiche Maßnahmentabelle bereit, die sich an den BSI-Maßnahmen orientiert. Die Projektgruppe SiKoSH spricht sich dafür aus, in einem ersten Schritt die Maßnahmenempfehlungen des Bayrischen IT-Sicherheitsclusters (ISIS12, s. o.) umzusetzen. Mit der Umsetzung erfüllt man auch die Vorgaben des IT-Pla-

nungsrates des Bundes bezüglich der Nutzung ebenenübergreifender IT-Infrastrukturen und Verfahren (gemäß Leitlinie des IT-PLR). Die im SiKoSH-Projekt vertretenen Prüfbehörden ULD und LRH haben darüber hinaus noch weitere Maßnahmen definiert, die aus ihrer Sicht ebenfalls umzusetzen sind. Diese sind als SiKoSH 1 bzw. 2 aus der Maßnahmentabelle ersichtlich.

Hierdurch ist eine schrittweise Umsetzung erforderlicher Maßnahmen möglich und damit die Komplexität reduziert.

### **Wo finde ich die SiKoSH-Projektergebnisse?**

Grundsätzlich werden diese unter der

Lizenz CC BY-NC-SA freigegeben und unter [www.sikosh.de](http://www.sikosh.de) veröffentlicht. Das heißt, diese Materialien dürfen frei verwendet und auch abgeändert werden. Dabei sind die von Creative Commons definierten Lizenzbedingungen einzuhalten (näheres hierzu siehe <http://de.creativecommons.org/>).

### **Wie geht es weiter?**

Informationssicherheit ist kein Projekt, sondern ein dauerhafter Prozess, der ständig überwacht, nachgeregelt und verbessert werden muss. Daher ist es vorgesehen, dass veröffentlichte Hilfsmittel bei Bedarf aktualisiert werden. Das Projekt SiKoSH möchte eine Arbeitsgruppe der Informationssicherheitsbeauftragten

aufbauen, die insbesondere dem Erfahrungsaustausch und der Vernetzung dienen und diese auch unterstützend begleiten soll. Begonnene Synergien (aktuell mit der Freien und Hansestadt Hamburg, mit dem Projekt ISK.RLP der Kommunalen Landesverbände Rheinland-Pfalz und mit dem Bayerischen IT-Sicherheitscluster e. V.) sollen ausgebaut werden, um so den Erstellungsaufwand für allgemein interessierende Hilfsmittel zu reduzieren.

### **Wo gibt es weiterführende Informationen?**

Ihr Ansprechpartner für weitere Informationen ist der SiKoSH-Projektleiter Frank Weidemann beim KomFIT ([frank.weidemann@komfit.de](mailto:frank.weidemann@komfit.de)).

## **Servicekonto für Bürger und Unternehmen**

# Mit einem Konto alle Verwaltungsdienste nutzen

Katharina Trebes, Dataport

Um digitale Verwaltungsleistungen – zum Beispiel aus der Cloud – nutzen zu können, benötigen Bürger und Unternehmen ein Servicekonto. Derzeit sind die Servicekonten jedoch auf regionale Leistungen beschränkt. Um eine bundesweite Nutzung zu ermöglichen, will der IT-Planungsrat bestehende Konten interoperabel machen.

Verwaltungen stellen ihre Leistungen über Serviceportale Bürgern und Unternehmen digital zur Verfügung – so wie zum Beispiel in Hamburg und Schleswig-Holstein. Dabei sollen in Zukunft verstärkt Cloud-Angebote geschaffen werden, um Synergien im Betrieb zu schaffen und die Zusammenarbeit zwischen Verfahren zu erleichtern.

Möchten Bürger oder Unternehmen Leistungen über ein Portal abrufen, steuern Servicekonten den Zugriff, authentifizieren den Nutzer gegenüber der Verwaltung und veranlassen die Arbeit des Fachverfahrens. Je nach Sicherheitsniveau des Verfahrens sind hierzu einfache (E-Mail und Passwort) oder hohe Authentifizierungsmaßnahmen (neuer Personalausweis mit PIN) notwendig. Erstellt ein Nutzer ein Servicekonto, können zuerst nur Grunddaten und einfache Authentifizierungsmerkmale hinterlegt werden, die bei Bedarf für höhere Sicherheitsstufen ergänzt werden.

Zurzeit können über Serviceportale von Ländern und Kommunen die Angebote

der zugehörigen Verwaltungen abgerufen werden. Leistungen einer anderen Verwaltung benötigen derzeit bei jedem Portal eine eigene Anmeldung. Der IT-Planungsrat hat beschlossen, bestehende Serviceportale und Servicekonten interoperabel zu machen, damit Bürger und Unternehmen einfacher auf Leistungen unterschiedlicher Verwaltungen zugreifen können. Ein Portalverbund soll entstehen. Mit einem einzigen Servicekonto können Nutzer dann Leistungen aller Verwaltungen in Anspruch nehmen.

Zu diesem Beschluss anlässlich der 20. Sitzung des IT-Planungsrates im Juni 2016 erklärte Klaus Vitt, Vorsitzender des IT-Planungsrates und Bundes-CIO: „Es gibt bereits viele vergleichbare Portale in der öffentlichen Verwaltung. Wichtig ist nun, sie so miteinander zu verknüpfen, dass jeder Nutzer über das ihm bekannte Portal Zugriff auf sämtliche Dienstleistungsangebote hat.“ Somit können Nutzer das Konto in einem ihnen vertrauten Portal einrichten und müssen zukünftig keine neuen Konten für andere Verwaltungen anlegen.

### **Vorhandene Strukturen nutzen**

Zunächst wollte der Bund ein Dachportal aufbauen, das Nutzern alle Angebote von Bund, Ländern und Kommunen zur Verfügung stellt. Nach eingehender Diskussion entschied der Planungsrat jedoch, auf vorhandene Strukturen zu setzen und die

Interoperabilität bestehender Portale auszubauen. Damit folgte der Rat der Ansicht, die auch Dataport dort vertreten hatte. Serviceportale, über die Nutzer Verwaltungsdienstleistungen online nutzen können, werden auch von Dataport betrieben. „Seit 2003 nutzt Hamburg das von uns betriebene Government Gateway für den Hamburg Service. Etwa 120.000 Nutzer nehmen diesen Service in Anspruch“, sagt Wolfgang Fey, Produktverantwortlicher für das Government Gateway. Seit 2007 betreibt Schleswig-Holstein sein Landesportal mit dem Government Gateway. Sachsen-Anhalt und Berlin setzen Portale nach diesem Vorbild um.

Diese bereits funktionierenden und etablierten Portale sollen durch den Portalverbund miteinander verknüpft werden. Da schon bestehende Strukturen und Plattformen verwendet werden, werden sowohl Kosten als auch Aufwand geringer ausfallen als bei der Umsetzung des angedachten Dachportals. Ein weiterer Vorteil des Verbundes ist, dass die föderale Struktur der Serviceportale mit ihrer regionalen Identität beibehalten wird.

### **Gemeinsame Standards finden**

Für das Servicekonto in einem Portalverbund gibt es wesentliche Erfolgsfaktoren. Die Nutzung des Kontos sollte möglichst niederschwellig für den Nutzer gestaltet sein. Eine einfache und intuitive Bedienung, gerade bei der Registrierung, steigert die Attraktivität des Angebots. Hier kann auf die praktischen Erfahrungen mit den schon bestehenden Portalen zurückgegriffen werden. Naheliegender wäre eine einfache E-Mail-Anmeldung. Nachgelagert könnten verschiedene weitere Authentifizierungsstufen für einzelne Leistungen für die notwendige Sicherheit sorgen.

Für die Anmeldung des Nutzers und die unterschiedlichen Authentifizierungsstu-

fen müssen sich Bund, Länder und Kommunen auf Standards einigen. Gemeinsam müssen sie festlegen, welche Daten ein Nutzer angeben soll, damit dieser mit dem Servicekonto alle Portale nutzen kann. Diese Standardisierung erfordert enge Abstimmung, da in den Portalen verschiedene Sicherheitsstufen für gleiche Verfahren hinterlegt sein können. Portalübergreifend muss geklärt werden, welche Stufen es geben soll und wie der Nutzer sie nachweisen kann. Standards müssen auch bei der technischen Umsetzung gefunden werden. Es muss zum Beispiel geklärt werden, über welche Schnittstellen die Daten zwischen den Portalen ausgetauscht werden.

#### Glossar

**Servicekonto:** Benutzerkonto für Bürger und Unternehmen zur elektronischen Identifizierung gegenüber der Verwaltung

**Serviceportal:** Internetpräsenz, die den Onlinezugang zu Verwaltungsdiensten ermöglicht

**Portalverbund:** Soll bestehende Serviceportale der öffentlichen Verwaltung über ein Bundesportal verbinden

**Interoperabilität:** Zusammenarbeitsfähigkeit, die Servicekonten für alle Serviceportale des Portalverbundes anwendbar macht



*Ein Konto, viele Möglichkeiten: Künftig sollen Bürger mit dem Servicekonto die Angebote aller Verwaltungen nutzen können. Foto: Rawpixel.com – Fotolia*

Wenn die Verknüpfung der Portale durch interoperable Servicekonten gelingt, eröffnen sich viele neue Anwendungsfelder für das Servicekonto. Für Unternehmen wäre zum Beispiel denkbar, über eine Rechteverwaltung verschiedene Rollen über ein einziges Servicekonto abzubilden. Darüber hinaus gibt es Überlegungen, das Servicekonto durch eine Mail-

komponente, wie zum Beispiel DE-Mail, für die rechtsverbindliche Kommunikation zu nutzen. In einem Datensafe könnte der Nutzer Urkunden wie etwa seine Geburtsurkunde ablegen und per Klick für Verwaltungen zur Einsicht freigeben. Andererseits könnten Urkunden wie der Steuerbescheid künftig per Servicekonto rechtsverbindlich zugestellt werden.

## Der papierlose Sitzungsdienst Die Einführung der Ratsinformationssysteme für kommunale Gremien im ländlichen Raum

Daniel Drews, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Kämmerer beim Amt Arensharde

### Herausforderungen und Hindernisse im ländlichen Raum

In immer mehr Kreisen, Städten und Gemeinden in Schleswig-Holstein werden die Prozesse zwischen Kommunalpolitik und Verwaltung stetig weiter modernisiert. Ein innovativer Fortschritt, der insbesondere bei langjährigen Kommunalpolitikern, aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der öffentlichen Verwaltung oft mit viel Überzeugungsarbeit einhergeht. Das Changemanagement ist

auch in den kleinsten Kommunen angekommen. Dies bedeutet, dass Anpassungen aufgrund veränderter Rahmenbedingungen erfolgen müssen. Obwohl es für viele Politiker gerade in ländlicheren Regionen vor einiger Zeit noch nahezu unvorstellbar war, die Umstrukturierung hin zu einer einfach handelbaren Verwaltung, ist heute längst Realität geworden. Keine dicken Aktenordner mehr, die zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen und Ausschüssen mitgebracht wer-

den müssen. Es reicht ein einfacher, kleiner, flacher Computer – ein Tablet – das die Arbeitsgrundlage der gesamten Sitzung darstellt. Mit diesem schmalen Gerät lassen sich gleichzeitig mehr Aktenordner zu den Sitzungen transportieren als es physisch eigentlich möglich wäre. Ein „Wisch“ und die Daten liegen bereit, vorausgesetzt, das Gerät ist geladen und damit funktionstüchtig. Den politischen Mandatsträgern werden die benötigten Informationen für ihre Arbeit ganz einfach digital zur Verfügung gestellt. Die Ratsinformationssysteme (digitaler Sitzungsdienst) kommen auch in den kleinsten Kommunen an. Viel besser: Sie kommen überwiegend gut an!

### Vorteile eines Ratsinformationssystems

Ein Vorteil zeichnet sich bereits bei der Versendung der Einladung zur Sitzung ab. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) beträgt die Ladungsfrist mindestens eine Woche. Bei der ursprüng-

lichen Versendung der Einladung über den Postweg wird analog die 3-Tages-Fiktion nach § 110 Abs. 2 Satz 1 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) angewendet, wonach die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes am dritten Tage nach Aufgabe zur Post gilt. Diesem Hilfsmittel bedient sich die Verwaltung, um auch eine vermeintlich korrekte Bekanntgabe der Einladung feststellen zu können. Es hat sich in der Vergangenheit jedoch hin und wieder gezeigt, dass trotz Anwendung der 3-Tages-Frist die Einladungen zu spät, das heißt unterhalb einer Woche, bei den Kommunalpolitikern eingegangen sind und so neu geladen werden musste oder es Beanstandungen gab. Ein begründeter Ausnahmefall im Sinne des § 34 Abs. 3 Satz 2 GO lag in diesen Fällen nicht vor. Es ist eben nur eine Fiktion. Mit der elektronischen Versendung der Einladungen kann der unsicheren Bekanntgabe entgegengewirkt werden und die Ladung fristgerecht erfolgen, vorausgesetzt, das Endgerät empfängt die Daten.

Weiterhin zeigt sich als Vorteil, dass im Falle von Eilbedürftigkeitsgründen Sitzungsvorlagen allen Kommunalpolitikern kurzfristig, gleichzeitig und unkompliziert nachgereicht werden können. Alle politischen Parteien sind in der Lage, theoretisch zum selben Zeitpunkt den gleichen Wissensstand zu erlangen. Der Postweg bringt unterschiedliche Zugänge mit sich. Die tägliche Praxis hat gezeigt, dass auch in der Woche der Ladungsfrist aus unterschiedlichen Gründen manchmal noch Sitzungsunterlagen entwickelt, ergänzt und vorbereitet werden müssen. Ein Ratsinformationssystem macht ein Nachsenden von Unterlagen einfach möglich und ist hilfreich, um gegebenenfalls schnell zu handeln. Die Vorbereitungszeit der Politiker ist in diesem Fall immer größer als wenn sie vom Sachverhalt erst durch eine Tischvorlage zum Sitzungstermin Kenntnis erlangen.

Anhand von Suchfunktionen lassen sich durch die Nutzung eines Ratsinformationssystems längere Suchphasen in den Papierbergen vermeiden, da sie Zeit einsparen, den Ablauf einer Sitzung nicht unnötig stören und dadurch nicht in die Länge ziehen. Auch spontane Bezugnahmen auf Sitzungsunterlagen von zurückliegende Sitzungen können jederzeit erfolgen.

Nicht außer Acht gelassen werden sollte auch die Kostenersparnis. Da künftig u.a. auf die Versendung jeglicher Sitzungsunterlagen verzichtet werden könnte, entfallen auch die Portogebühren. Auch durch die große Menge an Papier, gerade bei der Versendung von Haushaltsplänen, könnten Kosten eingespart werden. Durch ein Ratsinformationssystem ließen sich die Daten einfach bereitstellen. Lediglich das Medium zum Abrufen der Da-

ten muss vorhanden sein, sodass hier gegebenenfalls Investitionskosten entstehen. In diesem Fall ist abzuwägen, wie die Ausstattung des Ehrenamts erfolgen soll (Tablet bleibt im Eigentum der Gemeinde, Anschaffung ist über die Aufwandsentschädigung zu bestreiten etc.). Ein Vorteil zeigt sich auch durch einen Sitzungskalender, der ein ideales Planungsinstrument für die kommunalen Gremien darstellt.

### **Herausforderungen und Hindernisse im ländlichen Raum**

Was am Ende so einfach klingt, setzt wie bei vielen Dingen oft langwierige Prozesse voraus. Nicht vergessen werden sollte, dass die ehrenamtlichen Kommunalpolitiker bei Bedarf geschult werden sollten, da für einige der Umgang mit diesem Medium völlig neu ist. Was für viele Menschen eine neue Herausforderung darstellt, der mit Neugier begegnet wird, führt bei anderen wiederum zur ernsthaften Überlegung, aus Angst vor Verlust des Bekannten und dem Neuen nach der Wahl kommunalpolitisch kürzer zu treten. Hier gilt es entgegenzuwirken. Es sollte mit Aufgabe der Verwaltung sein, evtl. Hürden der digitalen Welt zu nehmen und die Ehrenamtlichen zu unterstützen. Eine Schulung würde Bedienungsschwierigkeiten ausräumen. Häufig gehen große, moderne Verwaltungen von Idealbedingungen aus, von denen aber in keinem Fall pauschal landesweit ausgegangen werden darf. Die Nutzung eines Ratsinformationssystems lässt sich in Gremien, die ausschließlich in behördlichen Sitzungssälen (Landtag, Kreistag, Stadtrat, Amtsausschuss u.a.) tagen, in der Regel unkompliziert realisieren. Auch in vielen Gastwirtschaften lässt sich das Internet heutzutage problemlos nutzen. Mit einem WLAN-Passwort kann jeder Politiker hier auf seine Daten zugreifen.

Was aber ist mit unseren kleinsten Gemeinden im Land? Die Sitzungen kleinerer Gemeindevertretungen finden meist in Räumlichkeiten statt, die über keine Bereitstellung von WLAN, evtl. über gar kein Internet verfügen. Die Umstellung auf das Ratsinformationssystem setzt hier voraus, dass die Sitzungsunterlagen bereits auf dem Tablet gespeichert sind, da ein Zugang über eine VPN<sup>1</sup>-Verbindung bzw. zu einer Cloud<sup>2</sup> ausgeschlossen werden kann. Die Einführung eines Ratsinformationssystems könnte in den kleinsten Gemeinden zur Folge haben, dass diese ihren Sitzungsort verlegen müssten. Die Thematik einer Breitband-Internetversorgung spielt in diesem Zusammenhang somit auch eine immer wichtigere Rolle und sollte vielleicht überregional betrachtet werden, um Kommunalpolitikern landesweit gleiche Bedingungen zu gewährleisten und neben dem kommunalpolitischen Engagement auch

als gemeindlicher Wohnort attraktiv zu bleiben. Die Schleswig-Holsteinischen Schulen, insbesondere die Gymnasien, gehen hier bereits mit gutem Beispiel voran. So werden teilweise Tablet- bzw. Laptopklassen eingerichtet, die den Unterricht überwiegend über dieses Medium durchführen. Die Nutzung hochsensibler Tablets macht das Schreiben mit einem Tablet-Stift wie auf einem Blatt Papier möglich und digitale Aufzeichnungen können gespeichert werden. Mit einer anderen Selbstverständlichkeit im Umgang mit neuen Medien wird der Nachwuchs damit auch in das Berufsleben und evtl. in das kommunalpolitische Ehrenamt starten. Der Verzicht auf die papierlose Sitzung ist aber, aus Mangel an einer guten Internetversorgung und der Angst vor dem Neuen, selbst heute manchmal noch unvorstellbar, da sie eben schlichtweg nicht realisierbar ist. Hier besteht oft nach Handlungsbedarf und es sind Lösungsansätze zu finden, die auch die kleinsten Gemeinden im Land dazu motivieren, neue digitale Wege aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen zu gehen. Denn, wer gute Politik machen will, muss auch gut und schnell informiert sein.

### **Die Wahl des richtigen Ratsinformationssystems**

Sofern der Entschluss gefasst ist, den Weg einer papierlosen Sitzung zu gehen, muss sich früher oder später mit der Auswahl eines Ratsinformationssystems befasst werden. Der Markt hierfür ist groß. Zahlreiche Firmen bieten unterschiedliche Systeme an. Jede Verwaltung muss nach einer Akquise selbst entscheiden, welches System den individuellen Anforderungen unter Berücksichtigung der Kosten am besten entspricht. Funktionen von Ratsinformationssystemen können beispielsweise ein Sitzungskalender, die Aufstellung der Tagesordnung, die Sitzungsvorbereitung (Raumplanung, Anwesenheitslisten, Presseinformationen), der Versand und die Veröffentlichung der Einladung, die Protokollerstellung sowie eine Erfolgs- und Beschlussüberwachung sein. Es muss entschieden werden, welche Funktionen bei der Einführung eines digitalen Sitzungsdienstes gewünscht und vor allem erforderlich sind.

### **Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben**

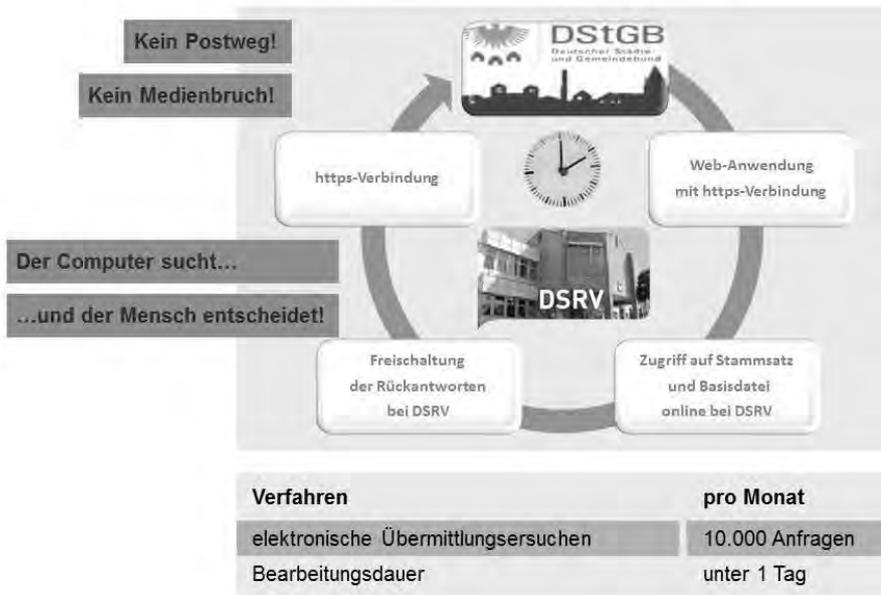
Bei der Einführung eines Ratsinformationssystems muss die Vertraulichkeit und

<sup>1</sup> VPN – Virtual Private Network, in sich geschlossenes Kommunikationsnetzwerk. Ein bestehendes Netzwerk wird als Transportmedium verwendet.

<sup>2</sup> Cloud – IT-Dateien lassen sich auf einem Internet-Speicher hinterlegen.



## Das neue elektronische Übermittlungsersuchen



weisendes Projekt zur Gestaltung der Modernen Verwaltung 2015"), eine Kickoff-Veranstaltung mit Kommunen und Landkreisen aus dem gesamten Bundesgebiet und ein Informationsbrief an die Mitglieder des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, haben dazu geführt, dass mittlerweile über 900 Organisationen (mit ca. 4.300 Anwendern) für das Verfahren eÜe registriert wurden. Täglich werden neue Partner zugelassen. Durch

die Erweiterung eÜe2 wird die Zahl der teilnehmenden Organisationen nochmals deutlich ansteigen.

Die Amtshilfeersuchen werden im Hinblick auf die Regelung des § 4 Abs. 3 Nr. 2 SGB X auch zurückgesendet. Elektronische Anfragen können weitaus schneller bearbeitet werden und stellen im Gegensatz zur Briefbearbeitung einen wesentlich geringeren Aufwand dar. Über das Verfahren oder die umgesetzten Erweite-

rungen wurden die Städte und Gemeinden z. B. mit einem Flyer oder mit einem POST-IT auf dem Antrageschreiben informiert. Diese Vorgehensweise führte bereits bei der Einführung des neuen Verfahrens im vergangenen Jahr zu einem regen Interesse und einer rasch anwachsenden Zahl von registrierten Teilnehmern.

Über den Kurzlink [www.rvUebermittlungsersuchen.de](http://www.rvUebermittlungsersuchen.de) wird über das Verfahren und die jeweiligen Ausbaustufen berichtet. Auch der Registrierungsvorgang kann über die Website initiiert werden.

Im kommenden Jahr wird die Anwendung an bestimmten Stellen optimiert und verbessert, die seit der Einführung kontinuierlich steigenden Anfragezahlen sprechen für die Akzeptanz und den Erfolg des Verfahrens. Die Anwendung bietet jede Auskunft auch in einer druckbaren PDF-Variante an, damit die Antwort zur Akte genommen werden kann; die integrierte „Statusampel“ zeigt immer genau an, wie es um die einzelne Anfrage im Augenblick steht.

Musste im Papierverfahren häufig mehrere Wochen auf eine Rückantwort gewartet werden, so werden bei elektronischen Übermittlungsersuchen häufig schon am gleichen Tag die gewünschten Informationen übermittelt.

Die Rückfragen bei Anwendern „der ersten Stunde“ zeigen deutlich, dass die elektronische Version nur Vorteile aufweist, wir empfehlen daher jeder Kommune die Anwendung.

## Workshops zum Thema Geodateninfrastruktur in Schleswig-Holstein – ein Angebot der Koordinierungsstelle GDI-SH

Kathrin Borgwardt, GDI-SH

Geodateninfrastrukturen (GDI) sind bereits ein fester Bestandteil unseres Lebens, und dies häufig, ohne dass es uns bewusst ist. Geodaten sind überall! Die Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein (GDI-SH) versteht sich als "Dienstleister" auf diesem Gebiet und ist ein wichtiger Baustein des E-Governments.

Mit dem Ziel, eine europaweite Haltung und Bereitstellung von Geodaten zu realisieren, wurde im Jahr 2007 die INSPIRE-Richtlinie durch die Europäische Gemeinschaft in Kraft gesetzt. Das Geodateninfrastrukturgesetz Schleswig-Holstein



Logo der GDI-SH

Quelle: LVermGeo SH

(GDIG) wurde am 15.12.2010 (GVOBl. 2010, 717) verabschiedet. Es ist die landesweite Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie. Das GDIG beschreibt den organisatorischen Aufbau der GDI im Land und bildet den rechtlichen Rahmen zur Erfüllung der Pflichten, die aus INSPIRE entstehen. Eine GDI besteht aus Geodaten, beschreibenden Metadaten, Geodatendiensten sowie Netzdiensten und Technologien, basierend auf nationalen bzw. internationalen Normen und Standards. Die GDI-SH ermöglicht den Aufbau eines funktionierenden Netzwerkes sowohl innerhalb der Verwaltung als auch mit vielen anderen Partnern und Institutionen. Ein erheblicher Teil der raumbezogenen Daten liegt bei der kommunalen Familie. Metadaten im SH-MIS, Kartendienste als WMS, Präsentationskomponente DigitalerAtlasNord, LK-Auskunft über den Geoserver oder INSPIRE-relevante Geodaten – wer beim Lesen dieser Begriffe denkt: „Darüber wollte ich doch immer schon mal mehr wissen!“, sollte sich unbedingt das Workshop-Programm näher anschauen. Die Workshops richten sich an

die geodatenhaltenden Stellen des Landes und der Kreise, kreisfreien Städte, Kommunen sowie Ingenieur- und Planungsbüros, die sich mit den Möglichkeiten und Zielen der GDI vertraut machen möchten.

Seit 2016 bietet die Koordinierungsstelle

die Dienste-Nutzung. Der Workshop soll Ihnen zeigen, welche Funktionalitäten sich dahinter „verstecken“ und wie diese Werkzeuge zu nutzen sind. Dabei haben Sie die Möglichkeit, alles gleich praktisch am PC nachvollziehen und ausprobieren zu können.

Hintergründe dieser Dienste werden erarbeitet und in praktischen Übungen umgesetzt. Zum Bearbeiten der Übungen kommen ArcGIS und QGIS zum Einsatz.

### **INSPIRE-Identifizierung**

Dieser Workshop legt den Fokus auf die Identifizierung der Geodatenressourcen zur Erfüllung der Vorgaben aus der INSPIRE-Richtlinie. Dabei wird auf die Inhalte der INSPIRE-Richtlinie eingegangen und es werden die Auswirkungen und Vorteile für die Kommunen betrachtet. Die Veranstaltung wendet sich speziell an GIS-Koordinatoren und an die Geofachdatenverantwortlichen der Kommunen. Sie erhalten Einblick in den INSPIRE-Mehrwert durch die GDI-SH und ermitteln die INSPIRE-Betroffenheit ihrer eigenen Geodaten anhand des § 4 GdIG.

### **INSPIRE-Technik**

#### **Schematransformation**

Ziel des Workshops ist es, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein grundlegendes Verständnis der technischen Umsetzung von INSPIRE zu vermitteln.

Ausgehend von einem Ausgangsdatensatz wird erklärt, wie das INSPIRE-Zielschema erreicht und INSPIRE-konforme Geodatensätze sowie -dienste bereitgestellt werden können. Eine wichtige Rolle spielt das Upload-Download-Portal, welches eine zentrale Komponente der Zielarchitektur in der GDI-SH darstellt.

Wir freuen uns, das Workshop-Programm im Jahr 2017 fortsetzen zu können und die Interessentinnen und Interessenten für die kommende Planung bereits jetzt vorzumerken. Anmeldungen sind online über [www.gdi-sh.de](http://www.gdi-sh.de) möglich.

weitere Termine:

16.02.2017 – INSPIRE-Informationsveranstaltung für kommunale Familie, Bad Oldesloe

23.02.2017 – Tag der GDI-SH, Kiel



*Workshop-Raum Quelle: LVermGeo SH*

GDI-SH pro Quartal folgende eintägige kostenfreie Workshops an:

### **SH-MIS – Schleswig-Holsteinisches Metainformationssystem**

Dieser Workshops klärt die allgemeinen Fragen zum Metadatenbegriff und zeigt, wie Sie das SH-MIS zur eigenen Bereitstellung Ihrer Metadaten nutzen können. Der Workshop wendet sich an die geodatenhaltenden Stellen, insbesondere an Kommunen, die Metadaten im Rahmen der GDI-SH bereitstellen möchten.

### **GDI-Werkzeuge**

Auf der Tagesordnung stehen das Kennenlernen der GDI-Werkzeuge DANord, SH-MIS, GDI-Wiki und Geoserver sowie

### **Geodatendienste I**

Der Workshop bietet Gelegenheit, die grundlegenden Funktionsweisen von Darstellungsdiensten (Web Map (Tile) Service) und Downloaddiensten (Web Feature/Coverage Service) kennen zu lernen. Mit vielen praktischen Übungen werden verschiedene Anwendungsbeispiele vorgestellt. Sie lernen, die Geodatendienste in GIS-Systeme (ArcGIS und QGIS) oder in die Präsentationskomponente DANord einzubinden.

### **Geodatendienste II**

Neben der Anwendung der Darstellungs- und Downloaddienste werden in diesem Workshop zusätzlich die technischen Grundlagen vertiefend betrachtet. Die



*Teilnehmer des Kartendienste-Workshops im Juni 2016 Quelle: LVermGeo SH*

## **VG Neustadt:**

### **Eilantrag gegen Baugenehmigung für den Neubau einer Moschee wegen gravierender Bestimmtheitsmängel erfolgreich**

Die Stadt Germersheim hatte mit einem Eilantrag gegen die Baugenehmigung für den Neubau einer Moschee Erfolg. Das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße hat in seinem Beschluss vom 07.11.2016 - 4 L 853/16.NW die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen die vom Landkreis Germersheim dem Verein DITIB - Türkisch-Islamische Gemeinde Germersheim e.V. erteilte Genehmigung angeordnet. Der Antrag sei begründet, da die Baugenehmigung an gravierenden Bestimmtheitsmängeln leide, entschied das Gericht per Beschluss vom 07.11.2016. Damit dürfen vorerst keine Bauarbeiten durchgeführt werden. In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Verfahren betreibt der Verein DITIB in Germersheim (Beigeladene) auf einem Grundstück eine im Jahr 1990 bauaufsichtlich genehmigte kulturelle und religiöse Versammlungsstätte. Für dieses Grundstück wurde am 15.11.2012 eine Baugenehmigung für den Neubau einer Moschee erteilt, von der der Verein bisher keinen Gebrauch gemacht hat. Stattdessen möchte er auf dem 3.424 m<sup>2</sup> großen Nachbargrundstück eine Moschee mit Nebenanlagen errichten. Beide Grundstücke liegen in einem durch Bebauungsplan festgesetzten besonderen Wohngebiet.

Im Mai 2015 erteilte der Landkreis dem Verein einen Bauvorbescheid, in dem festgestellt wurde, dass auf dem Baugrundstück eine Moschee in offener Bauweise mit einer maximalen Gebäudehöhe von 15,39 m errichtet werden darf. Daraufhin stellte der Verein einen Bauantrag, dem der Landkreis mit Bescheid vom 08.07.2016 stattgab. In den Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung ist ausgeführt, dass im Hinblick auf die angegebenen 618 Gebetsplätze mindestens 26 Kfz-Stellplätze mit Zu- und Abfahrterzustellen seien. Die zeitgleiche Nutzung der Gebetsräume und der sonstigen Räumlichkeiten (Jugendräume, Fitnessraum, Teehaus, Aufenthaltsraum) ist laut Nebenbestimmung unzulässig. Auch dürfen die Räumlichkeiten nur von Germersheimer Vereinsmitgliedern genutzt werden.

Die Stadt Germersheim hat im August 2016 gegen die Baugenehmigung Widerspruch eingelegt und am 04.10.2016 mit der Begründung um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht, die Baue-

nehmung sei wegen erheblicher Bestimmtheitsmängel rechtswidrig und das Bauvorhaben nicht gebietsverträglich. Die Vierte Kammer des Gerichts hat dem Eilantrag stattgegeben.

Die Stattgabe des Antrages begründete das Gericht mit gravierenden Bestimmtheitsmängeln der Baugenehmigung. Es sei nicht sichergestellt, dass das genehmigte Vorhaben den bauplanungsrechtlichen Vorgaben des maßgeblichen Bebauungsplans der Antragstellerin entspreche. Dadurch werde diese in ihrer Planungshoheit verletzt. Das Gericht stellte klar, dass eine Gemeinde auf Grund ihrer Planungshoheit verlangen könne, dass die Baugenehmigungsbehörde die maßgeblichen Vorgaben ihrer Bebauungspläne beachtet. Dabei werde die Gemeinde schon dann in ihren Rechten verletzt, wenn sich wegen Bestimmtheitsmängeln der Baugenehmigung nicht beurteilen lasse, ob das Vorhaben diesen bauplanungsrechtlichen Vorgaben entspreche.

So müssten Inhalt, Reichweite und Umfang der mit der Baugenehmigung getroffenen Regelungen und Feststellungen so eindeutig bestimmt sein, dass nicht nur der Bauherr die Bandbreite der für ihn legalen Nutzungen, sondern auch Drittbetroffene das Maß der für sie aus der Baugenehmigung erwachsenden Betroffenheit zweifelsfrei feststellen könnten. Dementsprechend müsse es der planenden Gemeinde auf Grundlage der Baugenehmigung möglich sein zu beurteilen, ob das Vorhaben ihre planungsrechtlichen Vorgaben einhalte. Andernfalls verletze die Baugenehmigung ihre Planungshoheit und sei auf entsprechenden Rechtsbehelf hin aufzuheben.

Der in dem Verfahren maßgebliche Bebauungsplan weise für den fraglichen Bereich ein besonderes Wohngebiet aus. In einem besonderen Wohngebiet seien zwar auch Moscheen als Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke allgemein zulässig. Solche Anlagen müssten aber nach Art und Umfang gebietsverträglich sein. Unzulässig seien Anlagen, deren Nutzung im Hinblick auf ihre Größe und ihren Nutzungsumfang mit unzuträglichen Belastungen für die Wohnnutzung verbunden sei, wie dies bei zentralen kirchlichen oder kulturellen Einrichtungen regelmäßig der Fall sei. Die angefochtene Baugenehmigung stelle nicht hinreichend sicher, dass die dem Verein neu genehmigte Moschee mit Nebenanlagen mit der Wohnnutzung in diesem besonderen Wohngebiet vereinbar ist. Schon die Größe der genehmigten Nutzflächen für

die neue religiöse Versammlungsstätte zusammen mit der bisherigen kulturellen und religiösen Versammlungsstätte auf dem Nachbargrundstück eröffneten dem Verein auf Grund der Baugenehmigung vom Juli 2016 ein Nutzungspotential, das nicht ohne weiteres mit der Wohnnutzung in dem besonderen Wohngebiet vereinbar sei.

Ferner begründete das Gericht seine Entscheidung damit, dass die Baugenehmigung zu dem zulässigen Nutzungsumfang der genehmigten Einrichtung nur rudimentäre und damit unzureichende Regelungen enthalte. Insbesondere fehle es an einer aussagekräftigen Betriebsbeschreibung. Da die Bauunterlagen des beigeladenen Vereins auch kein konkretes Nutzungskonzept enthielten, seien weitergehende Nutzungsbeschränkungen mit der Regelung nicht verbunden. Ferner stellte das Gericht fest, dass neben der zahlenmäßigen Beschränkung auch jegliche zeitliche Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten fehle. Dies sei nicht nur bedenklich, weil mit kulturellen Veranstaltungen ein Störpotential für die Wohnnutzung besonders in der Nachtzeit einhergehe. Ein solches Störpotential bestehe auch durch die religiöse Nutzung, denn über etliche Monate des Jahres, nämlich beim Morgengebet zwischen dem 10.02. und dem 10.10. und beim Nachtgebet zwischen dem 17.04. und dem 27.08., lägen Gebetszeiten in der stärkeren Schutz genießende Ruhezeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr.

Schließlich erwies sich für das Gericht auch die Stellplatzregelung als unzureichend. Bei realitätsnaher Annahme seien bei einer Besucherzahl von 618 statt der vom Landkreis geforderten zusätzlichen 26 Stellplätze 74 Stellplätze erforderlich. Schon dies lasse beim Betrieb der Moschee wohnunverträgliche Beeinträchtigungen befürchten. Zudem begrenze die angefochtene Baugenehmigung die Zahl der Besucher der Moschee nicht verbindlich auf 618 Personen, so dass eine größere Besucherzahl rechtlich zulässig und im Übrigen auf Grund der bisherigen Erkenntnisse bei bestimmten Gelegenheiten auch zu erwarten sei.

## **EuGH:**

### **Kein Entschädigungsanspruch wegen Diskriminierung für Scheinbewerber**

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Beschluss vom 18.06.2015 (Az.: 8 AZR 848/13) dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob das Unionsrecht dahingehend auszulegen sei, dass

auch derjenige Zugang zu Beschäftigung oder zur abhängigen Erwerbstätigkeit sucht, aus dessen Bewerbung hervorgeht, dass nicht eine Einstellung und Beschäftigung, sondern nur der Status des Bewerbers erreicht werden soll, um Entschädigungsansprüche geltend zu machen.

Der EuGH hat mit seinem Urteil vom 28.07.2016 (Az.: 8 AZR 848/13) entschieden, dass eine Person, die eine Bewerbung nicht einreicht, um eine Einstellung zu erhalten, sondern nur, um den formalen Status des Bewerbers zu erlangen, mit dem alleinigen Ziel, eine Entschädigung geltend zu machen, sich nicht auf den Schutz der europäischen Gleichbehandlungsrichtlinien berufen kann, sondern rechtsmissbräuchlich handelt.

Hintergrund war die Klage eines als „AGG-Hopper“ bekannten Rechtsanwalts aus München, der sich auf das ausgedescribte Trainee-Programm eines Versicherungsunternehmens beworben hatte. Das Unternehmen lehnte seine Bewerbung im April 2009 ab, woraufhin der Kläger im Juni 2009 einen Entschädigungsanspruch gegen das Unternehmen in Höhe von 14.000 Euro wegen Altersdiskriminierung geltend machte. Daraufhin lud ihn das Unternehmen zu einem Vorstellungsgespräch ein, welches der Kläger unter Unterbreitung des Vorschlags ablehnte, nach Erfüllung des von ihm geltend gemachten Entschädigungsanspruchs über seine Zukunft bei dem Unternehmen zu sprechen. Im Anschluss erhob er entsprechend Klage und begründete diese mit einer aus seiner Sicht diskriminierend empfundenen Formulierung im Ausschreibungstext und erweiterte seine Forderung um weitere 3.500 Euro aufgrund einer Diskriminierung wegen des Geschlechts, als er erfuhr, dass die infrage stehenden Trainee-Stellen ausschließlich mit Frauen besetzt wurden.

Das Arbeitsgericht Wiesbaden wies die Klage ab und auch die daraufhin vom Kläger eingereichte Berufung vor dem Hessischen Landesarbeitsgericht blieb ohne Erfolg, woraufhin er eine Revision vor dem BAG anstrebte.

Nach deutschem Recht kann eine Klage, die sich auf einen Entschädigungsanspruch aus § 15 Abs. 2 AGG stützt, nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn der Status als Bewerber und damit als Beschäftigter im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 AGG gegeben ist, was nach Ansicht des BAG davon abhängt, ob mit einer Bewerbung die tatsächliche Einstellung angestrebt wird. Im vorliegenden Fall verneinte das BAG dies, denn der Kläger habe in seiner Bewerbung seine vielfältigen Führungserfahrungen betont, was zu den Anforderungsprofilen der ausgeschriebenen Stellen in Widerspruch gestanden habe. Außerdem habe er die nachträgliche Ein-

ladung zu einem Vorstellungsgespräch ausgeschlagen und somit die Ablehnung seiner Bewerbung provoziert. Es sei ihm lediglich darauf angekommen, formal den Status eines Bewerbers zu erlangen, um auf diese Weise eine Entschädigung fordern zu können.

Da das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) auf europarechtlichen Gleichbehandlungsrichtlinien basiert, die zwar für die Auslegung im nationalen Recht beachtlich sind, aber keinen Bewerberstatus als Voraussetzung fordern, hat das BAG diese Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Der EuGH hat nun entschieden, dass auch das Unionsrecht eine auf eine Einstellung gerichtete Bewerbung verlangt. Eine Bewerbung, die wie im vorliegenden Fall lediglich als Instrument zur Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs eingesetzt wird, falle nicht unter den Anwendungsbereich der europäischen Gleichbehandlungsrichtlinien. Unbeantwortet ließ der EuGH allerdings die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Bewerbung tatsächlich keine Beschäftigung zum Ziel habe. Das BAG hatte bereits in seinem Vorlagebeschluss darauf hingewiesen, dass eine fehlende Ernsthaftigkeit einer Bewerbung nicht schon daraus gefolgert werden könne, dass eine Person eine Vielzahl erfolgloser Bewerbungen versandt und mehrere Entschädigungsprozesse geführt habe.

#### **VG Hannover: Polizei muss Kameras zur Überwachung öffentlich zugänglicher Orte weitgehend abschalten**

Das Verwaltungsgericht Hannover hat mit seinem Urteil vom 09.06.2016 (Az.: 10 A 4629/11) entschieden, dass die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Orte im Stadtgebiet weitgehend eingestellt werden muss. 56 der insgesamt 78 installierten Kameras müssen abgestellt werden. Das Gericht hat die Ermächtigungsgrundlage für die reine Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Orte verfassungskonform einschränkend ausgelegt und diese den strengerer Anforderungen für die Aufzeichnung von Bildern unterworfen.

Der Entscheidung lag eine Klage gegen das Land Niedersachsen, vertreten durch die Polizeidirektion Hannover zugrunde, mit der der Kläger die Unterlassung der Überwachung öffentlich zugänglicher Orte mittels Bildübertragung (ausgenommen der reinen Verkehrsüberwachung) sowie der Aufzeichnung dieser Bilder durch die Polizei Hannover anstrebte. Von den 78 Kameras, die der Beobachtung öffentlich zugänglicher Orte dienen, zeichnen 23 ständig auf.

Nach Auffassung des VG gilt auch für Kameras, die lediglich beobachten und

nicht aufzeichnen, nicht der Maßstab des § 32 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), der eine Videoüberwachung schon dann zulässt, wenn diese der Gefahrenabwehr dient, sondern die strengerer Anforderungen des § 32 Abs. 3 Satz 2 Nds. SOG, nach dem die Aufzeichnung nur dann zulässig ist, soweit Tatsachen die Prognose der Begehung erheblicher Straftaten am überwachten Ort oder in dessen Umgebung rechtfertigen. § 32 Abs. 3 Satz 1 Nds. SOG sei insofern verfassungskonform auszulegen, denn der von der Überwachung betroffene Bürger könne nicht erkennen, ob eine Kamera lediglich beobachte, oder auch aufzeichne. Daher müssten sich auch Kameras, die technisch zur Aufzeichnung in der Lage seien, am Maßstab der Bildaufzeichnung messen lassen. Ohne diese einschränkende Auslegung sei § 32 Abs. 3 Satz 1 Nds. SOG verfassungswidrig.

Nach diesem Maßstab sei die Videoüberwachung an 11 Standorten unter dem Gesichtspunkt des Objektschutzes zulässig und an weiteren 11 Standorten aufgrund notwendiger Kriminalprävention, da es sich um statistisch belegte Kriminalitätsschwerpunkte handle.

Von den 56 Kameras, die abzuschalten seien, dienten zwar 37 der Verkehrsüberwachung, da sie aber mit Funktionen wie Aufnahme- und Zoommöglichkeiten ausgestattet seien, unterlägen auch sie den strengerer Anforderungen des § 32 Abs. 3 Satz 2 Nds. SOG. Bei weiteren 17 Kameras überprüfe Polizeidirektion Hannover die Notwendigkeit, so dass die rechtlichen Voraussetzungen ebenfalls nicht hätten dargelegt werden können.

Das VG hat die Berufung zugelassen.

#### **VG Berlin: Blickdichter Zaun mit baurechtlichem Verunstaltungsverbot vereinbar**

In seinem Urteil vom 20.10.2016 (Az.: VG 13 K 122.16) hat das Verwaltungsgericht Berlin entschieden, dass die Errichtung eines blickdichten Zauns zum Nachbargrundstück nicht zwingend gegen das baurechtliche Verunstaltungsverbot verstößt. Das Gericht betonte, dass hierfür eine Hässlichkeit erforderlich sei, die aus der Sicht eines für ästhetische Eindrücke aufgeschlossenen Menschen den Geschmacksinn verletzt.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt ist der Kläger Eigentümer eines Grundstücks in Berlin, das mit einer Doppelhaushälfte bebaut ist. Die andere Doppelhaushälfte befindet sich auf dem Nachbargrundstück. Rückwärtig befindet sich eine ähnlich wie das Doppelhaus über beide Grundstücke errichtete Remise, sodass ein zu den Seiten offener Hofraum entsteht, durch dessen

Mitte die Grundstücksgrenze verläuft. Der Kläger errichtete ohne Genehmigung auf der Grundstücksgrenze einen circa 1,70 Meter hohen und 9,90 Meter langen Metallzaun mit Kunststofflamellen, weil er sich von der Eigentümerin des Nachbargrundstücks belästigt fühlte. Auf deren Anzeige gab das Bezirksamt Lichtenberg dem Kläger auf, jede zweite horizontale Kunststofflamelle aus dem Metallzaun zu entfernen, da die Abschirmung verunstaltend wirke.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte Er-

folg. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass die Baubehörde zwar die teilweise Beseitigung von Anlagen anordnen könne, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet worden seien. Die Voraussetzungen lägen aber nicht vor. Verunstaltend sei eine bauliche Anlage nur, wenn sie aus der Sicht eines für ästhetische Eindrücke aufgeschlossenen Menschen eine das Maß der bloßen Unschönheit überschreitende, den Geschmackssinn verletzende Hässlichkeit aufweise. Eine Verunstaltung des

Orts- oder Landschaftsbildes könne aufgrund der eher geringen Abmessungen des Zaunes und seines Standorts inmitten einer Hofsituation nicht angenommen werden. Im Übrigen habe der Gesetzgeber blickdichte Einfriedungen unabhängig von ihrer Länge privilegiert, um soziale Distanz zu schaffen. Diese Wertung dürfe durch eine zu extensive Ausdehnung der Rechtsprechung zur Verunstaltung nicht unterlaufen werden.

## Aus der Rechtsprechung

**GG Art. 28 Abs. 2**

**LVerfS-H Art. 51 Abs. 2 Nr. 4, 54**

**LVerfGG S-H §§ 3 Nr. 4, 20 Abs. 1 S. 2, 30 Abs. 1, 47**

**LaPlaG S-H §§ 18 Abs. 2 und Abs. 3, 18a Abs. 1**

**BauGB § 1 Abs. 4 und Abs. 7**

**ROG §§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 14**

**Planungshoheit der Gemeinden, Vorläufige Unzulässigkeit von Windkraftanlagen nach dem Windenergieplanungssicherstellungsgesetz, Beschwerdebefugnis im Rahmen einer kommunalen Verfassungsbeschwerde**

**Nichtamtliche Leitsätze der Redaktion:**  
**1. § 18a LaPlaG regelt die vorläufige (Un-) Zulässigkeit von raumbedeutsamen Windkraftanlagen im Genehmigungsverfahren und ist keine planungsrechtliche Vorschrift, die die Planungshoheit von Gemeinden berührt.**

**2. Die gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 LVerfGG erforderliche Begründung des verfahrenseinleitenden Antrages erfordert im Rahmen einer kommunalen Verfassungsbeschwerde insbesondere die hinreichend substantiierte Darlegung der Beschwerdebefugnis. Notwendig ist die Darlegung einer konkreten rechtlichen Beschwer im Sinne einer eigenen, unmittelbaren und gegenwärtigen Betroffenheit.**

**Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts vom 17. Juni 2016, Az.: -LVerfG 3/15- und -LVerfG 1/16-**

**Zum Sachverhalt:**

Die Beschwerdeführerin, eine im Kreis Dithmarschen gelegene Gemeinde, wendet sich mit ihrer Verfassungsbeschwerde gegen § 18 Abs. 2 und 3 sowie § 18a Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LaplaG) in der

Fassung vom 22. Mai 2015 (GVOBl S. 132). Sie sieht durch diese Vorschriften ihr Recht auf kommunale Selbstverwaltung aus Art. 54 Abs. 1 der Landesverfassung (LV) und Art. 28 Abs. 2 sowie Art. 3 des Grundgesetzes (GG) verletzt.

Durch die Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV (Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg) zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Jahre 2012 wurden unter Ziffer 5.8.2 bestimmte Räume Dithmarschens als „charakteristische Landschaftsräume“ mit der Folge der Unzulässigkeit der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung bewertet. Hiervon war auch das Gemeindegebiet der Beschwerdeführerin betroffen. Nachdem das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht durch Urteile vom 20. Januar 2015 (u.a. 1 KN 6/13, Die Gemeinde 2015, 112 ff.) die Teilfortschreibungen der Regionalpläne für die Planungsräume I und III in Normenkontrollverfahren für unwirksam erklärt hat, ist der Normenkontrollantrag der Beschwerdeführerin gegen die Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV übereinstimmend für erledigt erklärt worden.

Aufgrund der genannten Urteile des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts vom 20. Januar 2015 erachtete die Landesregierung eine Neuplanung für erforderlich. Zur Absicherung dieser Neuplanung beschloss der Schleswig-Holsteinische Landtag am 22. Mai 2015 mit dem Windenergieplanungssicherstellungsgesetz eine Änderung des Landesplanungsgesetzes, die am 5. Juni 2015 in Kraft trat (GVOBl S. 132). Durch Artikel 1 des Gesetzes wurden in § 18 LaplaG in Absatz 1 die Worte „im Einzelfall“ nach dem Wort „Maßnahmen“ sowie die Absätze 2 und 3 neu eingefügt und außerdem die nach Artikel 2 des Gesetzes

am 6. Juni 2017 außer Kraft tretende Vorschrift des § 18a LaplaG. §§ 18, 18a LaplaG lauten in der seitdem geltenden Fassung wie folgt:

### § 18

#### **Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, Anpassung an Ziele der Raumordnung**

(1) Die Landesplanungsbehörde kann raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Einzelfall nach Maßgabe des § 14 ROG untersagen.

(2) Abweichend von § 14 Absatz 2 ROG kann die Landesplanungsbehörde gegenüber den in § 4 ROG genannten öffentlichen Stellen auch bestimmen, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zur Windenergienutzung sowie Entscheidungen über deren Zulässigkeit in einzelnen Planungsräumen befristet allgemein untersagt sind. Die Untersagung ist zulässig, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet, in dem als Ziel der Raumordnung eine räumliche Konzentration der Windenergienutzung bei gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle im Planungsraum vorgesehen ist, und zu befürchten steht, dass Planungen und Maßnahmen zur Windenergienutzung außerhalb der dafür zukünftig vorgesehenen Gebiete die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Die Dauer der Untersagung beträgt bis zu zwei Jahre. Die Landesplanungsbehörde kann die Untersagung um ein weiteres Jahr verlängern. Die Landesplanungsbehörde kann allgemein für räumlich abgegrenzte Gebiete des Planungsraums oder im Einzelfall gegenüber den in § 4 ROG genannten öffentlichen Stellen

Befreiungen von der Untersagung nach Satz 1 zulassen, wenn und soweit raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen nicht befürchten lassen, dass die Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

(3) Vorhaben, die vor dem Eintritt der Wirksamkeit der Untersagung genehmigt worden sind, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Untersagung nicht berührt.

(4) Die Landesplanungsbehörde kann verlangen, dass die Träger der Bauleitplanung ihre Flächennutzungspläne und Bebauungspläne an die Ziele der Raumordnung anpassen.

### **§ 18a Vorläufige Unzulässigkeit von Windkraftanlagen und Ausnahmen**

(1) Die Landesplanungsbehörde hat unverzüglich Verfahren zur Neuaufstellung von Raumordnungsplänen oder zur Fortschreibung bestehender Raumordnungspläne einzuleiten, mit denen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur räumlichen Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen für alle Planungsräume aufgestellt werden. Zur Sicherung dieser Planung sind bis zum 5. Juni 2017 raumbedeutsame Windkraftanlagen im gesamten Landesgebiet vorläufig unzulässig.

(2) Die Landesplanungsbehörde kann allgemein für räumlich abgegrenzte Gebiete des Planungsraums oder im Einzelfall gegenüber den in § 4 ROG genannten öffentlichen Stellen Ausnahmen von der Unzulässigkeit nach Absatz 1 zulassen, wenn und soweit raumbedeutsame Windkraftanlagen nach dem jeweiligen Stand der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung nicht befürchten lassen, dass sie die Verwirklichung dieser Ziele unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

(3) § 18 Absatz 2 bleibt unberührt. § 18 Absatz 3 gilt entsprechend.

In der Gesetzesbegründung (Landtags-Drucksache 18/2983 <neu>) heißt es unter anderem:

(...) Durch die dauerhafte Änderung des Landesplanungsgesetzes in § 18 Abs. 2 soll eine ausdrückliche Ermächtigung geschaffen werden, die vorläufige Untersagung nach § 14 Abs. 2 ROG nicht nur individuell gegenüber einzelnen Planungen und Maßnahmen, sondern generell für bestimmte Planungsräume oder das Landesgebiet auszusprechen. Nachdem das Schleswig-Holsteinische Oberver-

waltungsgericht die Fortschreibungen der Regionalpläne für zwei Planungsräume für unwirksam erklärt hat, mit denen Ziele der Raumordnung für eine raumverträgliche Steuerung und Konzentration von Windkraftanlagen aufgestellt wurden, ist unabhängig von der Frage der Rechtskraft dieser Urteile eine Neuplanung ratsam. Mit § 18a des Landesplanungsgesetzes soll diese Neuplanung abgesichert werden, indem das Gesetz die vorläufige Unzulässigkeit raumbedeutsamer Windkraftanlagen für den im Gesetz bestimmten Zeitraum feststellt. Angesichts der Bedeutung, der Zahl und des Umfangs der betroffenen Planungen und Maßnahmen erscheint hierfür eine gesetzliche Regelung sachgerecht, um eine Entscheidung dieser Tragweite nicht allein der Verwaltung aufzuerlegen. (S. 4)

(...) Der Entwurf enthält eine das Bundesrecht ergänzende und insoweit davon abweichende allgemeine Regelung, die es der Landesplanungsbehörde zukünftig erlaubt, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht nur jeweils individuell, sondern ihrer Art nach generell zu untersagen, wenn und solange dies erforderlich ist, um die Neuaufstellung von Zielen der Raumordnung zu schützen. Um den Eingriff möglichst gering zu halten, werden der Landesplanungsbehörde Befreiungsmöglichkeiten eröffnet, aufgrund derer sie während der Neuaufstellung der Pläne solche Planungen und Maßnahmen von der generellen Untersagung ausnehmen kann, die sich nach den sich konkretisierenden Planungen oder wegen der Besonderheiten des Einzelfalls schon vorzeitig als mit den zukünftigen Zielen vereinbar erweisen. Darüber hinaus enthält der Entwurf die Feststellung der vorläufigen Unzulässigkeit raumbedeutsamer Windkraftanlagen im gesamten Landesgebiet, mit der die Neuaufstellung von Zielen der Raumordnung zur Steuerung der Windenergie gesichert werden soll. Hiervon werden Ausnahmen ausdrücklich zugelassen. (S. 5) Zur Begründung, möglichen Alternativen und Gesetzesfolgen wird insbesondere ausgeführt:

Alternativ könnte auf die Regelungen verzichtet werden. Die Landesplanung könnte dann von § 14 Abs. 2 ROG und § 18 Abs. 1 LaplaG in der geltenden Fassung Gebrauch machen, um dieselbe Regelungswirkung herbeizuführen. Bei umfassenden Neuplanungen wäre damit allerdings aufgrund des nicht eindeutigen Bundesrechts ein erheblicher Verwaltungsaufwand für individuelle Untersagungen verbunden, der durch die Möglichkeit einer generellen Untersagung vereinfacht wird. (...) Das Gesetz schafft keine in der Sache neuen Aufgaben und Befugnisse, sondern ermöglicht es der Landesplanungsbehörde, anstelle einer Vielzahl individueller Untersagungen ge-

mäß § 14 Abs. 2 ROG generelle Untersagungen mit der Möglichkeit von Ausnahmen auszusprechen. Dadurch erhält die Landesplanungsbehörde die Möglichkeit, bei einer Vielzahl von zu untersagenden Planungen und Maßnahmen ihren Verwaltungsaufwand zu verringern, indem sie das Verhältnis zwischen Ausnahme und Regel umkehrt. Für Bürger und Wirtschaft sind damit keine schwereren Eingriffe verbunden, als sie auch nach dem bisherigen Recht zulässig wären. § 18a LaplaG (neu) konkretisiert den nach § 14 Abs. 2 ROG individual möglichen Eingriff der Untersagung durch eine gesetzliche Anordnung der vorläufigen Unzulässigkeit aller derzeit noch im Genehmigungsverfahren anhängiger Windkraftanlagen. Um unerwünschte Folgen dieser generellen Untersagung abzumildern wird ausdrücklich auf die Ausnahmemöglichkeiten verwiesen (...). (S. 5f.)

In einem Runderlass des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei, – Landesplanungsbehörde – zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III vom 23. Juni 2015 – StK LPW – Az. 500.99 (ABl 2015, S. 772 ff.) wird unter anderem die Nichtanwendbarkeit der Teilfortschreibung 2012 des Regionalplanes für den Planungsraum IV (Kreise Dithmarschen und Steinburg) festgestellt. Des Weiteren trifft er Aussagen zur Anwendung der Neuregelungen in §§ 18, 18a LaplaG.

Die beschwerdeführende Gemeinde trägt vor, sie wolle die Entwicklung von Windparkprojekten auf dem Gemeindegebiet fördern. Dort befindet sich bereits östlich der in unmittelbarer Nähe gelegenen Bundesautobahn A 23 ein Windenergiepark. Nunmehr solle dieser auch westlich der Autobahn um drei oder vier Anlagen erweitert werden. Eine Betreibergesellschaft sei vorhanden.

Mit ihrer Verfassungsbeschwerde macht die Gemeinde geltend, § 18 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 18a Abs. 1 LaplaG seien mit Art. 54 LV sowie Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 3 GG unvereinbar. § 18a Abs. 1 Satz 2 LaplaG greife unmittelbar und in unzulässiger Weise in ihre kommunale Planungshoheit ein, indem die Vorschrift den Gemeinden kategorisch untersage, Bauleitplanung zu Gunsten der Windenergie zu betreiben. Den Gemeinden bliebe keinerlei substantieller Raum mehr für eine konkretisierende Fach- und Bauleitplanung zu Gunsten der Windenergie, wenn die Errichtung von Windenergieanlagen für die Dauer von zunächst zwei Jahren ausgeschlossen sei.

Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie sei eine institutionelle Garantie, die als solche nicht beseitigt und auch nicht substantiell beschränkt werden dürfe. Neben der Planungshoheit treffe die

Gemeinde auch eine Planungspflicht, die sie – die Beschwerdeführerin – verpflichtet, der Windenergie in ihrem Gemeindegebiet Raum zu verschaffen. Das Totalverbot des neuen Landesplanungsgesetzes hindere sie daran. Hieran ändere auch der Ausnahmeverbehalt in § 18a Abs. 2 LaplaG nichts. Nach dem Vorbehalt des Gesetzes obliege es dem Gesetzgeber, selbst zu regeln, unter welchen Voraussetzungen raumbedeutsame Anlagen in den Außenbereichen (nach § 35 Baugesetzbuch <BauGB>) zuzulassen seien. Der Runderlass vom 23. Juni 2015 greife zur Zulassung von Ausnahmen über § 18a Abs. 2 LaplaG in den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich der kommunalen Planungshoheit und Selbstverwaltungsgarantie ein und widerspreche in entscheidenden Punkten der höchstrichterlichen Rechtsprechung, insbesondere im Hinblick auf die weichen Tabukriterien, namentlich die vorgesehenen Abstandsregelungen.

Der „streitbefangene“ Runderlass vom 23. Juni 2015 kollidiere mit §§ 35, 249 Abs. 3 BauGB und sei daher gemäß Art. 31 GG nichtig. Die Länderöffnungsklausel ermächtige die Länder lediglich zu Abstandsregelungen durch Landesgesetze, nicht aber durch bloße Verwaltungserlasse. Auch genüge der Planungserlass dem rechtsstaatlichen Gebot hinreichender Bestimmtheit nicht, da dieser den Begriff des charakteristischen Landschaftsraums nicht definiere. Schließlich verstoße der Erlass gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 GG.

Die Beschwerdeführerin beantragt sinngemäß, festzustellen, dass § 18 Abs. 2 und 3 LaplaG sowie § 18a Abs. 1 LaplaG in der Fassung vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 132) mit Art. 54 LV, Art. 28 Abs. 2 und Art. 3 GG unvereinbar sind.

Die Landesregierung hält die kommunale Verfassungsbeschwerde bereits für unzulässig, jedenfalls für unbegründet. Die Beschwerdeführerin sei durch den Beschwerdegegenstand nicht selbst und unmittelbar betroffen. § 18 Abs. 3 LaplaG betreffe den Bestand bereits abgeschlossener und umgesetzter Planungen und könne daher nicht in die gemeindliche Planungshoheit eingreifen. § 18a LaplaG entfalte keine unmittelbare Wirkung für die kommunale Bauleitplanung, denn kommunale Bauleitpläne zur Steuerung der Windenergienutzung blieben formell zulässig. Bereits nach seinem Wortlaut komme § 18a Abs. 1 Satz 2 LaplaG lediglich befristet untersagende Wirkung für raumbedeutsame Windkraftanlagen – und damit für konkrete Vorhaben im Sinne des Raumordnungsrechts – zu, nicht hingegen für die gemeindliche Planung zur Steuerung solcher Vorhaben. Der Be-

schwerdeführerin bleibe es unbenommen, weiterhin Bauleitplanung zur Steuerung der Windenergienutzung zu betreiben. Sie gehe damit zwar das Risiko ein, dass sich ihre Planung gegebenenfalls nicht verwirklichen lasse. Dies folge jedoch nicht aus § 18a LaplaG, sondern vielmehr aus § 1 Abs. 4 BauGB, § 4 ROG und § 18 Abs. 4 LaplaG, da hiernach Bauleitpläne an geänderte Regionalpläne anzupassen seien. Die Untersagungswirkung des § 18 Abs. 2 LaplaG schließlich trete nicht unmittelbar kraft Gesetzes ein, sondern benötige einen Vollzugsakt in Form einer Untersagungsverfügung der Landesplanungsbehörde.

Des Weiteren sei eine Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit nicht substantiiert dargelegt worden. Zu § 18 Abs. 2 und Abs. 3 LaplaG fehlten jegliche Ausführungen. Da § 18 Abs. 2 LaplaG dieselbe Wirkung wie § 14 Abs. 2 ROG habe, nur dass die Untersagung nach § 18 Abs. 2 LaplaG allgemein und nicht nur individuell ausgesprochen werden könne, hätte dargelegt werden müssen, inwieweit sich aus der Vorschrift ein unverhältnismäßiger Eingriff ergeben könne. Eine Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Frage der Rechtfertigungsfähigkeit von Eingriffen in die Planungshoheit finde ebenfalls nicht statt. Geltend gemacht werde lediglich, dass aufgrund § 18a Abs. 1 Satz 2 LaplaG gegenwärtig keine auf Windenergie bezogene Bauleitplanung durchgeführt werden könne, was unzutreffend sei, da § 18a Abs. 1 Satz 2 LaplaG derartige Planungen nicht erfasse. Vielmehr werde ausschließlich die Zulassung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen temporär untersagt. Dass eine Bauleitplanung zum jetzigen Zeitpunkt unter Umständen wenig sinnvoll sei, beruhe nicht auf § 18a Abs. 1 LaplaG, sondern auf dem Umstand der Neuaufstellung der Regionalpläne.

Darüber hinaus sei die Verfassungsbeschwerde aber auch unbegründet, weil die durch § 18a Abs. 1 Satz 2 LaplaG bewirkte temporäre Untersagung der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen – eine die Planungshoheit beeinträchtigende Wirkung unterstellt – zur Sicherung der Landesplanung offensichtlich gerechtfertigt wäre.

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag führt in seiner Stellungnahme im Wesentlichen aus, er habe die angegriffene Änderung des Landesplanungsgesetzes begrüßt. Sie habe im Prinzip die gleiche Wirkung wie eine planungssichernde Veränderungsperre, die durch die zeitliche Befristung der Unzulässigkeit von Windkraftanlagen bis zum 5. Juni 2017 deutlich begrenzt sei. § 18a LaplaG stelle im Ergebnis, insbesondere mit Blick auf die Ausnahmemöglichkeiten des Absatzes 2, den Zustand teilweise wieder her, wie er

bei Geltung des Landesentwicklungsplanes beziehungsweise der Regionalpläne bestanden habe. Die angegriffene Vorschrift des § 18a Abs. 1 Satz 2 LaplaG entfalte in erster Linie eine unmittelbare Wirkung für die zuständigen Genehmigungsbehörden des Landes. Gemeindliche Bauleitplanung werde dadurch nicht ausgeschlossen. Sie unterliege ohnehin seit den Urteilen des Oberverwaltungsgerichts vom 20. Januar 2015 dem Risiko der Vergeblichkeit, da das Land durch den Runderlass vom 23. Juni 2015 erklärt habe, auch künftig landesplanerisch den Windkraftausbau steuern zu wollen. Bis zum Abschluss dieser Landesplanung laufe eine Bauleitplanung der Gemeinden Gefahr, dass sie den künftigen landesplanerischen Feststellungen widerspreche und damit nicht wirksam sein könne.

#### **Aus den Gründen:**

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

Das Landesverfassungsgericht entscheidet nach Art. 51 Abs. 2 Nr. 4 LV, § 3 Nr. 4 Landesverfassungsgerichtsgesetz (LVerfGG) in Verbindung mit § 47 LVerfGG über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen der Verletzung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung nach Art. 54 Abs. 1 und 2 LV durch ein Landesgesetz.

Die beschwerdeführende Gemeinde macht eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 54 LV sowie Art. 28 Abs. 2 und Art. 3 GG geltend. Prüfungsmaßstab ist gemäß Art. 51 Abs. 2 Nr. 4 LV, § 47 Abs. 1 LVerfGG jedoch allein Art. 54 Abs. 1 und 2 LV. Zudem können nur Landesgesetze, nicht aber der in der Beschwerdebegründung als ebenfalls „streitbefangen“ bezeichnete Runderlass vom 23. Juni 2015 Gegenstand der kommunalen Verfassungsbeschwerde sein.

In Bezug auf die gemäß Artikel 2 des Windenergieplanungssicherstellungsgesetzes am 5. Juni 2015 in Kraft getretenen Änderungen des Landesplanungsgesetzes ist zwar die Jahresfrist des § 47 Abs. 2 LVerfGG mit der am 4. November 2015 beim Landesverfassungsgericht eingegangenen Beschwerdeschrift eingehalten. Auch verlangt das Landesverfassungsgerichtsgesetz keine Erschöpfung des Rechtsweges vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde

(Urteil vom 3. September 2012 - LVerfG 1/12 -, LVerfGE 23, 361-381 = SchIHA 2012, 431-437 = NVwZ-RR 2012, 913-917, Rn. 29).

Allerdings muss die Beschwerdeführerin einen Sachverhalt darlegen, aufgrund dessen eine Verletzung ihrer Selbstverwaltungsgarantie möglich erscheint (I.). Die Gemeinde muss durch die angegriffene Regelung selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen sein (II.)

(vgl. zum Ganzen Urteil vom 3. September 2012 - LVerfG 1/12 -, a.a.O., Rn. 28 m.w.N.). Der Vortrag muss schlüssig sein und eine Verletzung des geltend gemachten Rechts – hier der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 54 Abs. 1 LV – als möglich erscheinen lassen.

Grundsätzlich erfordert die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 LVerfGG notwendige Begründung einer kommunalen Verfassungsbeschwerde unter anderem die hinreichend substantiierte Darlegung der Beschwerdebefugnis, das heißt die Darlegung, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Recht auf Selbstverwaltung aus Art. 54 Abs. 1 LV verletzt sein kann. Die Beschwerdeschrift muss darstellen, dass die angegriffene Norm auf sie Anwendung findet, wie sie sich auf sie und das von ihr in Anspruch genommene Verfassungsrecht auswirkt und insbesondere, dass ihre Rechtsposition unmittelbar rechtlich und nicht nur mittelbar faktisch betroffen ist (vgl. Hömig, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz - Kommentar - Band 2, § 92 BVerfGG Rn. 23 m.w.N. <2011>).

Dabei ist hinsichtlich jeder angegriffenen Norm konkret darzulegen, wie sie das geltend gemachte Recht – hier die kommunale Selbstverwaltungsgarantie – betrifft (i.d.S. auch LVerfG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21. Januar 2015 - LVG 77/10 -, Juris Rn. 46 <zum kommunalen Finanzausgleich>).

Diese Voraussetzungen sind in Bezug auf die behauptete Verletzung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie durch § 18 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 18a Abs. 1 Satz 1 LaplaG nicht erfüllt. Denn die Beschwerdebegründung geht lediglich auf § 18a Abs. 1 Satz 2 LaplaG ein, während § 18 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 18a Abs. 1 Satz 1 LaplaG nur im Antrag selbst Erwähnung finden.

Zur Erfüllung des Darlegungserfordernisses genügt es nicht, in einem Schriftsatz pauschal auf einen Aufsatz (von Bringewat in NordÖR 2016, 240 ff.) Bezug zu nehmen, der die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelungen in §§ 18, 18a LaplaG nicht nur im Hinblick auf die Planungshoheit der Gemeinden in den Blick nimmt. Darüber hinaus ist der Schriftsatz erst nach Ablauf der Jahresfrist des § 47 Abs. 2 LVerfGG eingegangen.

Ausführungen zu § 18 Abs. 2 LaplaG wären jedoch insofern besonders nahelegend – und erforderlich – gewesen, und zwar innerhalb der Jahresfrist, als die Vorschrift – abgesehen davon, dass sie im Gegensatz zu § 14 Abs. 2 ROG nicht lediglich eine individuelle, sondern eine allgemeine Untersagung ermöglicht – gleichlautend mit § 14 Abs. 2 ROG ist. Im Übrigen hätte sich die Beschwerdeschrift damit auseinandersetzen müssen, dass sich die nach § 18 Abs. 2 LaplaG mögliche

Untersagung – anders als diejenige nach § 14 ROG – lediglich auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zur Windenergienutzung (und nicht auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Allgemeinen) bezieht und darüber hinaus § 18 Abs. 2 Satz 5 LaplaG – anders als § 14 ROG – eine Befreiungsregelung vorsieht, die unter Umständen geeignet sein könnte, eventuelle Beeinträchtigungen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie zu kompensieren.

Eine rechtliche Betroffenheit der Beschwerdeführerin in ihrem Selbstverwaltungsrecht in Gestalt der Planungshoheit kann sich aus § 18 Abs. 3 LaplaG nicht ergeben. Die Vorschrift betrifft ausschließlich Genehmigungsverfahren für raumbedeutsame Windkraftanlagen, nicht jedoch Planungsverfahren und hat mithin keine Auswirkungen auf die Planungshoheit der Beschwerdeführerin. Sie stellt eine Bestandsschutzregelung für Vorhaben und Anlagen dar, für die bereits eine Genehmigung ergangen ist (vgl. Landtags-Drucksache 18/2983 <neu>, S. 8). Vor diesem Hintergrund wäre eine gleichwohl behauptete Beschwerdebefugnis in Bezug auf § 18 Abs. 3 LaplaG gesondert darzulegen gewesen, zumal die Beschwerdeführerin ausschließlich einen Eingriff in ihre Planungshoheit rügt.

Ähnliches gilt für § 18a Abs. 1 Satz 1 LaplaG, dessen Adressat die Landesplanungsbehörde ist und nicht die Gemeinde. Die Landesplanungsbehörde – und nicht die Gemeinde – wird verpflichtet, unverzüglich Verfahren zur Neuauflistung von Raumordnungsplänen oder zur Fortschreibung bestehender Raumordnungspläne einzuleiten, mit denen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur räumlichen Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen für alle Planungsräume aufgestellt werden. Hier hätte dargestellt werden müssen, wie sich diese nicht an die Gemeinden adressierte Regelung auf die Planungshoheit der Gemeinden auswirken kann.

Die Beschwerdebegründung enthält zwar Ausführungen zu § 18a Abs. 1 Satz 2 LaplaG. Jedoch fehlt der Beschwerdeführerin gleichwohl die Beschwerdebefugnis. Sie kann durch die Vorschrift nicht unmittelbar in ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht in Gestalt der Planungshoheit aus Art. 54 Abs. 1 LV betroffen sein, weil die Vorschrift nicht die Bauleitplanung der Gemeinden regelt.

1. Nach Art. 54 Abs. 1 LV sind die Gemeinden berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Die Vorschrift sichert den Gemeinden damit, ebenso wie Art. 28 Abs. 2 GG, einen grundsätzlich alle An-

gelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft umfassenden Aufgabenbereich sowie die Befugnis zu eigenverantwortlicher Führung der Geschäfte in diesem Bereich (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. Mai 2001 - 2 BvK 1/00 -, BVerfGE 103, 332 ff., Juris Rn. 89).

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht schützt über die gemeindliche Planungshoheit auch das Recht der Gemeinde, eigenverantwortlich ihr territoriales Gebiet zu beplanen, so dass Eingriffe des Gesetzgebers in die Planungshoheit der Gemeinden grundsätzlich das kommunale Selbstverwaltungsrecht verletzen können.

2. Die Beschwerdeführerin sieht sich durch § 18a Abs. 1 Satz 2 LaplaG in ihrer Planungshoheit verletzt. § 18a Abs. 1 Satz 2 LaplaG kann aber nach Wortlaut, Systematik und Entstehungsgeschichte nicht als planungsrechtliche Vorschrift verstanden werden. Die zu den neuen Regelungen in §§ 18, 18a LaplaG ergangenen Erlasse der Landesregierung stehen diesem Ergebnis nicht entgegen.

a) Bereits die Überschrift sowie die systematische Stellung des § 18a LaplaG sprechen dagegen, dass § 18a Abs. 1 Satz 2 LaplaG die Planungshoheit von Gemeinden unmittelbar betrifft. Denn während § 18 LaplaG bereits nach seiner Überschrift – sowie nach seinem Inhalt – auch (raumbedeutsame) Planungen betrifft, regelt § 18a LaplaG nach seiner Überschrift nur die „vorläufige (Un-) Zulässigkeit von Windkraftanlagen und Ausnahmen“, betrifft also ausschließlich das Genehmigungsverfahren.

Dies verdeutlicht auch der Wortlaut des § 18a LaplaG – insbesondere des § 18a Abs. 1 Satz 2 LaplaG. Denn hiernach sind „(z)ur Sicherung dieser Planung (...) bis zum 5. Juni 2017 raumbedeutsame Windkraftanlagen im gesamten Landesgebiet vorläufig unzulässig.“ Dies spricht – neben der systematischen Stellung des § 18a LaplaG im Verhältnis zu § 18 LaplaG – dafür, dass es sich mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 bei § 18a LaplaG um eine genehmigungsrechtliche und nicht planungsrechtliche Vorschrift handelt, die die Zulässigkeit von Windkraftanlagen, nicht hingegen die Planung derselben und damit die Planungshoheit der Gemeinden betrifft.

b) Bestätigt wird dieses Ergebnis durch die Entstehungsgeschichte des § 18a LaplaG. Zwar folgt aus der Gesetzesbegründung (Landtags-Drucksache 18/2983 <neu>), dass der Gesetzgeber offensichtlich davon ausgeht, dass § 18a LaplaG die Regelung des § 18 Abs. 2 LaplaG vorwegnimmt und damit auch die Planung betrifft. So heißt es in der Gesetzesbegründung (S. 9 unter 4.) unter anderem:

§ 18a LaplaG nimmt als gesetzliche Regelung die Anwendung des neuen § 18

Abs. 2 durch die Landesplanungsbehörde auf die in § 18a Abs. 1 Satz 1 LaplaG und unter A. I. dieser Begründung genannte Neuplanung vorweg.

§ 18 Abs. 2 LaplaG ermöglicht nach seinem Satz 1 aber nicht ausschließlich die (befristete allgemeine) Untersagung von Planungen, sondern auch die Untersagung von raumbedeutsamen „Maßnahmen zur Windenergienutzung sowie Entscheidungen über deren Zulässigkeit in einzelnen Planungsräumen“. Es handelt sich bei § 18 Abs. 2 LaplaG sowohl um eine planungsrechtliche als auch um eine genehmigungsrechtliche Vorschrift. Liest man die Gesetzesbegründung vor diesem Hintergrund, bleibt die Planungshoheit der Gemeinden unberührt und es geht im Einklang mit dem Wortlaut und der Systematik des § 18a LaplaG nur um die vorläufige Unzulässigkeit von Windkraftanlagen, deren allgemeine Anordnung durch die Landesplanungsbehörde § 18 Abs. 2 LaplaG ermöglicht und die durch § 18a LaplaG (vom Gesetzgeber) vorweggenommen worden ist.

Dementsprechend werden in der weiteren Gesetzesbegründung (Landtags-Drucksache 18/2983 <neu> S. 9 unter 4.) zu § 18a Abs. 1 Satz 2 LaplaG ausschließlich dessen Auswirkungen auf das „jeweilige Genehmigungsverfahren der einzelnen Windkraftanlage“ beschrieben, nicht aber solche auf die Bauleitplanung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen durch die Gemeinden:

Zur Sicherung dieser Planung sind zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes raumbedeutsame Windenergieanlagen gemäß § 18a Abs. 1 Satz 2 LaplaG vorläufig unzulässig. Das Gesetz trifft keine Regelung über das jeweilige Genehmigungsverfahren der einzelnen Windkraftanlage, sondern normiert nur deren zeitlich begrenzte, raumordnerische Unzulässigkeit. Die Wirkung ist an diejenige einer baurechtlichen Veränderungssperre angelehnt und trifft keine Aussage über die endgültige raumordnerische Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Anlage. Diese Aussage bleibt den schlussabgewogenen Raumordnungsinstrumenten der Landesplanung vorbehalten.

c) Diesen Gedanken aus der Gesetzesbegründung nimmt der gemeinsame Beratungserlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 2. Februar 2016 (veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung) auf Seite 7 unter 5. auf. Darin geht es um die „Sinnhaftigkeit“, nicht aber um eine etwaige Unzulässigkeit einer Bauleitplanung:

Die Gemeinden können in der Phase, in der WKA gemäß § 18a LaplaG unzulässig

sind und nur in Ausnahmefällen zugelassen werden können, Bauleitplanungen zur gemeindlichen Steuerung der Windenergienutzung nur noch unter bestimmten Voraussetzungen sinnvoll auf den Weg bringen oder bereits begonnene Planungen weiterbetreiben. (...)

Weiter heißt es auf Seite 8 des Erlasses:

Die Landesplanungsbehörde empfiehlt daher, eine bereits begonnene Bauleitplanung nicht vor Neuaufstellung der Teilregionalpläne Wind weiterzuführen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung von der gemeindlichen Planung berührt werden und die Verwirklichung der zukünftigen Ziele damit unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Insofern wird auf die Regelung des § 1 Abs. 4 BauGB abgestellt, nach der Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Auch später in Kraft tretende Ziele der Raumordnung lösen, sofern sie nicht bereits als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung als in Aufstellung befindlich zu berücksichtigen waren, eine Anpassungspflicht im Sinne einer Planänderung aus (Runkel in: Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, Baugesetzbuch, § 1 Abs. 4, Rn. 69 <2009>; Battis in: Battis/ Krautzberger/ Löhr, Baugesetzbuch, 13. Aufl. 2016, § 1 Rn. 32; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 4. April 2012 - 1 LB 7/12 -, NordÖR 2013, 518, Juris Rn. 53; vgl. auch § 4 ROG, § 18 Abs. 4 LaplaG).

Dass eine Bauleitplanung zum jetzigen Zeitpunkt unter Umständen wenig sinnvoll ist, beruht nicht auf § 18a Abs. 1 Satz 2 LaplaG, sondern auf dem Umstand der Neuaufstellung der Regionalpläne, mit denen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur räumlichen Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen festgelegt werden sollen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Regionalpläne haben diese zwar keine Bindungswirkung (vgl. Battis, a.a.O., § 1 Rn. 40; sowie OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10. November 2015 - OVG 10 A 7.13 -, BauR 2016, 617, Juris Rn. 55), ihre in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind aber als öffentlicher Belang von der Gemeinde nach § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung einzustellen und zu berücksichtigen, sobald sie inhaltlich hinreichend konkretisiert sind und zu erwarten ist, dass sie sich zu verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden Zielfestlegungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verfestigen

(vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2005 - 4 C 5/04 -, BVerwGE 122, 364 ff., Juris Ls. 2, Juris Rn. 27 f.; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10. November 2015 - OVG 10 A 7.13 -, a.a.O., Juris Rn. 56 m.w.N.).

Den Gedanken der Anpassungspflicht

nach § 1 Abs. 4 BauGB nimmt zwar auch der Runderlass vom 23. Juni 2015 (StK LPW – 500.99; ABI S. 772 <777>) auf, spricht aber zugleich § 18a LaplaG Wirkungen in Bezug auf die Aufstellung gemeindlicher Bauleitpläne zu, wenn es dort unter VI. heißt:

Für die gemeindliche Bauleitplanung besteht die bundesrechtlich normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (...). Dies schließt auch die Pflicht zur Anpassung geltender Bauleitpläne ein. Ansonsten erfasst § 18a LaplaG auch die Aufstellung von gemeindlichen Bauleitplanungen.

Ähnlich könnte der gemeinsame Beratungserlass vom 2. Februar 2016 verstanden werden, nach dem die Landesplanungsbehörden auch für Bauleitplanverfahren der Gemeinden Ausnahmeprüfungen gemäß § 18a Abs. 2 LaplaG durchführen:

5.1 Prüfung der Ausnahmezulässigkeit im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung

Eine gemeindliche Bauleitplanung wird auf Ausnahmefähigkeit gemäß § 18a Abs. 2 LaplaG geprüft. Denn nach § 18a Abs. 2 LaplaG kann die Landesplanungsbehörde gegenüber den in § 4 ROG genannten öffentlichen Stellen Ausnahmen von der generellen Unzulässigkeit raumbedeutsamer Windkraftanlagen zulassen. Zu den in § 4 ROG genannten öffentlichen Stellen zählen auch die planenden Gemeinden (...). § 18a nimmt als gesetzliche Regelung die Anwendung des neuen § 18 Abs. 2 LaplaG vorweg, um die Neuplanung der Landesplanungsbehörde zu sichern (vgl. Landtags-Drucksache 18/2983, Begründung zur Art. 1 Nr. 2). Da § 18 Abs. 2 Satz 1 ausdrücklich „raumbedeutsame Planungen“ der in § 4 ROG genannten öffentlichen Stellen zur Windenergienutzung erfasst, ist davon auszugehen, dass auch die Regelung in § 18a Abs. 2 LaplaG raumbedeutsame Planungen zur Windenergienutzung und damit die Bauleitplanung der Gemeinden in Bezug auf raumbedeutsame Windkraftanlagen umfasst. (...)

Die genannten Auswirkungen des § 18a LaplaG werden in den beiden Erlassen zwar nur auf § 18a Abs. 2 LaplaG und nicht auf § 18a Abs. 1 Satz 2 LaplaG bezogen. Allerdings können die Ausführungen auch dahingehend verstanden werden, dass zur Sicherung der Neuplanung nach § 18a Abs. 1 Satz 2 LaplaG nicht nur raumbedeutsame Windkraftanlagen bis zum 5. Juni 2017 vorläufig unzulässig sind, sondern gleichermaßen Bauleitplanungen, mit denen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen geschaffen werden sollen, wie dies die von der Beschwerdeführerin beigefügte Stellungnahme der Landesplanungsbehörde

(nach den Vorgaben des § 11 LaplaG) im Rahmen ihrer Beteiligung im Aufstellungsverfahren für die Bauleitplanung einer anderen Gemeinde ausdrücklich festhält. Indes kommt weder dieser Stellungnahme noch den Erlassen, sollten sie entsprechend gemeint gewesen sein, und dem in diese Richtung deutbaren Kostenbeschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 10. September 2015 - 6 A 190/13 - (SchlHA 2016, 194 ff.) eine unmittelbare Rechtswirkung in Bezug auf eine von der Beschwerdeführerin beabsichtigte Bauleitplanung zu. Erlasse stellen bloße norminterpretierende Auslegungshilfen für die an der Bauleitplanung und dem Baugenehmigungsverfahren beteiligten Behörden dar. Allein rechtlich ausschlaggebend ist indes die Gesetzeslage nach § 18a Abs. 1 Satz 2 LaplaG. Danach sind bis zum 5. Juni 2017 raumbedeutsame Windkraftanlagen im gesamten Landesgebiet vorläufig unzulässig; dass dies auch für die Planung derselben gilt, hat der Gesetzgeber nicht geregelt.

In Folge der Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde hat sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erledigt.

Der Antrag gibt dem Gericht jedoch Anlass zu folgendem Hinweis:

Das Landesverfassungsgericht kann nach § 30 Abs. 1 LVerfGG „im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln“. Dieser Zustand ist der Sachverhalt, der die verfassungsrechtliche Meinungsverschiedenheit in der Hauptsache ausgelöst hat (BVerfG, Beschlüsse vom 23. Juni 1958 - 2 BvQ 3/58 -, BVerfGE 8, 42 ff., Juris Rn. 8; vom 19. Dezember 1967 - 2 BvQ 2/67 -, BVerfGE 23, 42 ff., Juris Rn. 38; Graßhof in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz - Kommentar -, Band 1, § 32 BVerfGG Rn. 168 <2002>).

Bei dem Verfahren über eine einstweilige Anordnung handelt es sich um ein Nebenverfahren in einem Verfassungsrechtsstreit; zwischen Haupt- und Nebenverfahren besteht eine innere Sachbezogenheit (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 1971 - 1 BvR 96/71 -, BVerfGE 31, 87 ff., Juris Rn. 9).

Deshalb setzt der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung grundsätzlich ein entsprechendes Hauptsacheverfahren voraus und ist auf die vorläufige Sicherung der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der nachfolgenden verfassungsgerichtlichen Entscheidung gerichtet (BVerfG, Beschluss vom 3. Mai 1994 - 2 BvR 2760/93 u.a. -, BVerfGE 91, 70 ff.,

Juris Rn. 13; Graßhof, a.a.O., § 32 BVerfGG Rn. 1).

Die Sicherungsanordnung kann sich nur auf das im Hauptsacheverfahren verfolgte Ziel beziehen

(BVerfG, Beschluss vom 31. März 1992 - 1 BvR 720/90 -, BVerfGE 86, 46 ff., Juris Rn. 11; Graßhof, a.a.O., § 32 BVerfGG Rn. 159).

Diese Voraussetzung war hier schon nicht erfüllt, weil der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf eine andere Begründung als die kommunale Verfassungsbeschwerde gestützt worden ist. Er ist primär mit wirtschaftlichen Nachteilen eines – nicht näher genannten – Anlagenbetreibers von vier Windkraftanlagen begründet worden, die diesen infolge geplanter Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes betreffen, wenn er wegen § 18a Abs. 1 Satz 2 LaplaG die Genehmigung dieser Anlagen nicht mehr in diesem Jahr erhalte. Demgegenüber ist die Verfassungsbeschwerde im Wesentlichen darauf gestützt, § 18a Abs. 1 Satz 2 LaplaG greife dadurch in unzulässiger Weise in die Planungshoheit der Gemeinden ein, dass diesen kategorisch untersagt werde, Bauleitplanung zu Gunsten der Windenergie zu betreiben.

## Aus dem Landesverband

### Startschuss für die Breitbandförderung

# Standortfaktor für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und moderne Verwaltung

### Ein Beispiel aus dem Amt Arensharde

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat dem Amt Arensharde (Kreis Schleswig-Flensburg, 14.200 Einwohner) am 25.01.2016 einen Förderbescheid für Beratungsleistungen überreicht. Diese Leistungen werden mit bis zu 50.000,- € gefördert. Damit ist das Amt Arensharde eine von vier Kommunen, die an diesem Tag die Förderung erhalten hat. Die Kommunen und Landkreise konnten beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in einer nächsten Phase Förderanträge für ihre Ausbauprojekte stellen. Unversorgte Gebiete sollen einen Netzzugang von min-

destens 50 Megabyte pro Sekunde erhalten. Die Förderung beläuft sich dabei auf bis zu 50 Prozent der zuzahlungsfähigen Kosten. Der Höchstbetrag pro Projekt wurde auf 15 Millionen Euro festgesetzt. Eine Kombination mit Länderprogrammen ist zulässig.<sup>1</sup>

Auch im Rahmen des laufenden Amtsentwicklungskonzeptes „Masterplan 2030 – Daseinsvorsorge Arensharde“ wurde durch Arbeitsgruppen und Gespräche in den einzelnen Gemeinden deutlich, dass zentrale Herausforderung die Themen Fachkräftemangel, Sicherung der Nahversorgung sowie eine gute Infrastruktur-

qualität (z. B. Straßen und Breitband) sind. Die Breitbandversorgung ist damit bei den Bürgerinnen und Bürgern präsent und ein wichtiger Grundstein für ein solides Fundament für eine gute Daseinsversorgung in der Zukunft. Sie stellt einen grundlegenden Aspekt für die gesellschaftliche Teilhabe dar. Ziel muss ein ländlicher, digitaler Raum und kein ländlicher, analoger Raum sein.

Hintergrund:

Der Amtsausschuss des Amtes Arensharde hat am 29.09.2014 beschlossen, einen Masterplan „Daseinsvorsorge“ unter dem Projekttitel „Lebensqualität für die Menschen im Amt Arensharde“ zu erstellen. Ziel des Masterplans ist es, für

<sup>1</sup> Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, [http://www.bmvi.de/DE/DigitalesUndRaumentwicklung/Breitbandausbau/Breitbandfoerderung/breitbandfoerderung\\_node.html](http://www.bmvi.de/DE/DigitalesUndRaumentwicklung/Breitbandausbau/Breitbandfoerderung/breitbandfoerderung_node.html), 25.06.2016.

unterschiedliche Schwerpunkte den Bedarf zu ermitteln. Hierzu zählen beispielsweise medizinische Versorgung, Familienfreundlichkeit, Senioren, Mobilität, Wohnen und Innenentwicklung.

Zur Fortschreibung der Infrastrukturqualität und einer guten Breitbandversorgung wird es auf Amtsebene eine Arbeitsgruppe geben, die die Erstellung einer Machbarkeitsstudie begleitet. Jede Gemeinde entsendet einen Gemeindevertreter oder eine Gemeindevertreterin in diese Arbeitsgruppe. Die Entscheidungsbeschlüsse werden derzeit in den Gemeindevertretungen gefasst. Im Rahmen der Studie und der Arbeitsgruppe sollen Lösungsansätze erarbeitet werden, wie eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandnetzen zum schnellen Austausch im ländlichen Raum umgesetzt werden kann.

Mit Blick auf andere Kommunen sind grundsätzlich verschiedene Lösungen für die Verwirklichung dieser Infrastrukturmaßnahme zur Erhaltung von schnellem Internet denkbar. Ob für die Maßnahme „Breitbandversorgung“ als Organisationsform zum Beispiel ein Zweckverband gegründet wird, wie es im Amt Südangeln (Kreis Schleswig-Flensburg, 13.200 Einwohner) erfolgt ist, bleibt abzuwarten. An dieser Stelle sollte erwähnt werden, dass es bereits Kommunen gibt, die sich in weitaus fortgeschrittenen Stadien der Breitbandversorgung befinden als das Amt Arensharde.

Wichtig ist aber, dass es letztendlich im Interesse einer jeden Kommune, seiner Einwohnerinnen und Einwohner sowie Gewerbetreibenden mittelfristiges Ziel sein muss, einen umfassenden Ausbau

und eine schnelle Netzstruktur zur digitalen Datenübertragung herbeizuführen. Die digitale Infrastruktur ist als Standortfaktor wichtiger denn je. Die politische Zielsetzung, eine Übertragungsrate von 50 Megabyte pro Sekunde zu erreichen, könnte jedoch aufgrund der stetig wachsenden digitalen Welt und Nutzung in naher Zukunft bereits überholt sein. Der Datenhunger in der Gesellschaft wächst nachweislich exponentiell<sup>2</sup>. Überlegungen zur Erreichung von höheren Übertragungsraten sind daher zumindest ratsam. Diese lassen sich in der Regel nur durch eine Verlegung bis an den Hausanschluss erreichen, die im Rahmen der vorbereitenden Arbeitsgruppe daher nicht aus den Augen verloren werden sollte. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gibt zur Breitbandstrategie selbst an, dass es sich bei der flächendeckenden Versorgung unseres Landes mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen und dem Aufbau von Hochleistungsnetzen um wichtige Voraussetzungen für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und steigenden Wohlstand handelt<sup>3</sup>.

Dass der Wunsch und das Verständnis für eine flächendeckende und gute Breitbandversorgung bestehen, ist aus vorgenannten Gründen nachvollziehbar. Für viele Gemeinden drängt sich jedoch neben dem Wunsch und den finanziellen Förderungen auch die unerlässliche Frage der Finanzierbarkeit auf. Da aufgrund des aktuellen Zinsniveaus günstiges Geld vom Kreditmarkt zu erhalten ist, sollte die politische Entscheidungshürde eher tief liegen, da eine ausbleibende Investition eher einen Schritt zurück als in eine mo-

derne, zeitgemäße Glasfaserumgebung darstellt.

Abschließend sollte festgehalten werden, dass Handlungsbedarf bei den Kommunen besteht, die sich den Breitbandausbau noch nicht auf die Agenda gesetzt haben, um in der heutigen schnelllebigen Zeit als Standort attraktiv zu bleiben. Das Amt Arensharde hat im Rahmen des Amtsentwicklungskonzeptes erste Schritte eingeleitet und wird in der kommenden Zeit durch eine Machbarkeitsstudie und die Bildung einer Arbeitsgruppe wegweisend für diese Region sein, wie der ländliche Raum hinsichtlich einer guten Breitbandversorgung gestärkt werden kann. Hierbei ist es wichtig, im engen Kontakt mit den anliegenden Ämtern und Gemeinden zu stehen, um von den Synergieeffekten zu profitieren.

*Daniel Drews,  
Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Kämmerer  
beim Amt Arensharde im Kreis  
Schleswig-Flensburg und  
nebenamtlicher Dozent für das Fach  
Verwaltungsorganisation an der  
Verwaltungsakademie Bordesholm*

<sup>2</sup> Bertelsmann Stiftung, <https://www.bertelsmannstiftung.de/de/unsere-projekte/wegweiser-kommune/de/projektnachrichten/breitbandversorgung-eine-frage-der-daseinsvorsorge/>, 25.06.2016.

<sup>3</sup> Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, [http://www.zukunftsbreitband.de/Breitband/DE/Breitbandstrategie/breitbandstrategie\\_node.html](http://www.zukunftsbreitband.de/Breitband/DE/Breitbandstrategie/breitbandstrategie_node.html), 25.06.2016.

## Der Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des SHGT tagte am 22.09.2016 in Kiel

Der Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des SHGT tagte am 22.09.2016 im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel unter dem Vorsitz von Bürgermeister Janhinnerk Voß, Gemeinde Großhansdorf, anlässlich seiner Herbstsitzung im Jahre 2016.

Schwerpunktthema der Sitzung war die angekündigte Neuordnung der Kitafinanzierung und die bevorstehenden Verhandlungen mit dem Sozialministerium. Es wurde deutlich, dass die aktuellen 10 (!) Fördertöpfe so nicht fortgeführt werden können. Ziel muss es sein, eine aus-

kömmlichere Basisversorgung der Betriebskosten sicherzustellen. Hier wurde besonders deutlich, dass die seit 2011 gedeckelten 70 Mio. € Betriebskosten Förderung im Ü3 Bereich dazu führten, dass sämtliche Kostensteigerungen (verstärkte Ganztagsplatznachfrage; Gehaltssteigerungen) ausschließlich von den Gemeinden getragen wurden. Daher ist es die Forderung des SHGT, dass eine Anhebung der Ü3 Betriebskostenförderung umgehend zu erfolgen hat, nicht erst am Ende der Verhandlungen.

Im Rahmen des weiteren Austausches

wurde deutlich, dass die Kreise eine sehr unterschiedliche Beteiligungskultur bei der Weiterleitung der Landesmittel mit den kreisangehörigen Kommunen pflegen.

Die Ausschussmitglieder bekräftigten ihre Haltung, dass die jährlichen 23 Mio. € des sog. „Kita-Gelds“ ab 2017 besser und sinnvoller in die Sicherung der Infrastruktur der Kitas investiert wären.

Ein weiterer Diskussionspunkt war der Stand der aktuellen Verhandlungen zwischen Land und Kommunen über ein Kommunalpaket III für Flüchtlinge. Die Ausschussmitglieder unterstützen die drei Kernforderungen des SHGT, den Ersatz der Vorhaltekosten, die Ausweitung der Integrations- und Aufnahmepauschale auf den Familiennachzug und die Finanzierung von Personal für die langfristige Integration der Zuwanderer.

*Hans Joachim Am Wege*

# Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT tagte am 27.09.2016 in Kiel

Der Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT kam am 27. September 2016 im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel unter dem Vorsitz von LVB Jörg Bucher vom Amt Krempermarsch zu seiner zweiten Sitzung im Jahre 2016 zusammen.

Schwerpunkthemen der Sitzung waren der Stand der aktuellen Verhandlungen zwischen Land und Kommunen über ein Kommunalpaket III für Flüchtlinge und die

Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen.

Ein weiterer Beratungsgegenstand war die Reform des kommunalen Finanzausgleichs. Hierzu berichtete die Landesgeschäftsstelle über die laufenden Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht und die vom Land geplante Änderung der Teilschlüsselmassen. Dabei lehnten die Ausschussmitglieder die erneute Anpassung der Teilschlüsselmas-

sen ab 2017 einstimmig ab und sprachen sich stattdessen dafür aus, die nächste Regelüberprüfung so vorzunehmen, dass die Entwicklung der Jahre 2015 und 2016 mit der Flüchtlingsaufnahme erfasst werden kann.

Des Weiteren begrüßte der Ausschuss die Initiative der Länder Hessen und Niedersachsen zur Reform der Grundsteuer und sprach sich dafür aus, den Vorschlag möglichst zügig in ein Reformgesetz für eine bundeseinheitlich geregelte Grundsteuer zu überführen.

Weitere Themen waren aktuelle Fragen zum Kommunalverfassungsrecht und die geplante Änderung des Kommunalabgabengesetzes in Bezug auf die Hundesteuer für gefährliche Hunde.

*Jochen Nielsen*

## Infothek

### **Höhere Zuschüsse des Landes zur Kinderbetreuung 2017**

Die Regierungskoalition hat angekündigt, ab 2017 einen Teil der Landeszuschüsse für die Betriebskosten der Kindertagesstätten anzuheben. Die Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen gemäß § 18 i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 Finanzausgleichsgesetz sind seit 2011 auf 70 Mio. € festgelegt, obwohl die Betriebskosten der Kitas stark gestiegen sind. Diese Zuschusssummen sollen ab 2017 auf 80 Mio. € angehoben werden. Um diese 10 Mio. € wird die Finanzausgleichsmasse durch das Land erhöht.

Außerdem ist vorgesehen, dass 0,5 Mio. € zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen in Kindertageseinrichtungen bereitgestellt werden. Um diesen Betrag soll die bisherige Zusatzförderung für Sprachbildung in den Kindertageseinrichtungen gemäß § 27 Abs. 1 FAG angehoben werden.

Außerdem stellt das Land zusätzliche 5 Mio. € zur Verfügung, um die seit Mitte 2016 möglichen Zuschüsse für die Ganztagsbetreuung (über 7 Stunden) von über dreijährigen Kindern bei einem Personalschlüssel von mehr als 1,5 Vollzeitstellen pro Gruppe gemäß dem Erlass „Zuweisungen zur Förderung von zusätzlichen Personalkosten für die Ganztagsbetreuung von Kindern von drei bis sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen 2016 bis 2018“ (Amtsblatt 2016, S. 445) auskömmlich zu finanzieren. Diese Zuschüsse werden stärker in Anspruch genommen, als ursprünglich kalkuliert. Die daher zusätzlich notwendigen Mittel werden nun für 2017 bereitgestellt.

Diese Regelungen werden Teil zahlreicher Änderungen am Entwurf des Landshaushalts für 2017 sein, die die Koalitionsfraktionen für die abschließenden Haushaltsberatungen in den Landtag einbringen werden.

### **Wohnungsmarktprognose Schleswig-Holstein 2030 – Beteiligungsmöglichkeit für Kommunen**

Am 28. Oktober 2016 wurden die Kommunen von der Firma empirica ag aus Berlin per E-Mail mit der Bitte angeschrieben, sich an der Wohnungsmarktprognose Schleswig-Holstein 2030 im Auftrag des Innenministeriums zu beteiligen. Die Befragung richtet sich an alle Gemeinden ab 1000 Einwohnern. Diese Wohnungsmarktprognose wird von großer Bedeutung für die Weiterentwicklung des Landesentwicklungsplans sein, für den im Jahr 2017 mit einem Entwurf zu rechnen ist. Wir empfehlen daher, dass sich die Gemeinden und Städte an dieser Wohnungsmarktprognose beteiligen. Der Online-Fragebogen kann aufgerufen werden unter folgendem Link: <https://www.umfrageonline.com/s/schleswig-holstein>.

Fragen zur Wohnungsmarktprognose und zum Fragebogen beantwortet die Firma empirica ag unter der Telefon-Nr.: 030/884795-30 und den E-Mail-Adressen: [neuhoff@empirica-institut.de](mailto:neuhoff@empirica-institut.de) / [thomschke@empirica-institut.de](mailto:thomschke@empirica-institut.de).

### **Einigung zur Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen**

Bei den seit langem andauernden Verhandlungen zur künftigen Ausgestaltung der Bund-Land-Finanzbeziehungen konn-

te der Knoten durchgeschlagen werden. Bund und Länder verständigten sich am 14. Oktober 2016 auf ein Reformmodell. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt den gefundenen Kompromiss vor allem vor dem Hintergrund, dass Bund, Länder und Kommunen nunmehr finanzpolitische Planungssicherheit für die Zeit nach 2019 haben.

Die von den Ländern durchgesetzten Mehreinnahmen stellen eine Chance dar, endlich für eine nachhaltig aufgabengerechte Finanzausstattung der Kommunen Sorge zu tragen. Der von der Verständigung ausgehende Impuls muss dazu genutzt werden, um gleichwertige Lebensverhältnisse überall im Land zu wahren und dringend notwendige Zukunftsinvestitionen, auch in den Kommunen, angehen zu können.

Die vereinbarte Einigung, die in wesentlichen Punkten auf dem sogenannten Ländermodell vom 3. Dezember 2015 basiert, sieht ab dem Jahr 2020 jährliche Ausgleichszahlungen des Bundes in Höhe von 9,524 Milliarden Euro vor. 4,02 Milliarden Euro fließen über die Umsatzsteuer, wobei lediglich ein Teil dieser Ausgleichszahlungen (ca. 1,4 Mrd. Euro) jährlich dynamisch angepasst wird. Insgesamt steuert der Bund zum Finanzausgleich die notwendigen Mittel zu rund einem Drittel bei. Rund zwei Drittel des gesamten Ausgleichsvolumens erfolgt letztlich horizontal über die Verteilung der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuerverteilung Pro-Kopf wird hier künftig deutlich stärker korrigiert, was als Beitrag der finanzstarken Länder zum horizontalen Finanzausgleich gesehen werden kann. Die kommunale Finanzkraft in den Ländern wird zukünftig zu 75 Prozent zur Berechnung der Finanzkraft eines Landes herangezogen. Die Sonderbedarfsergänzungen für die neuen Länder

enden 2019. Die Instrumente, die helfen, regionale Ungleichgewichte unter den Ländern auszugleichen (SoBEZ für Kosten der politischen Führung, SoBEZ für strukturelle Arbeitslosigkeit, Finanzierungshilfen zur Abgeltung der Hafentlasten) werden fortgeführt.

Zudem werden das Saarland und Bremen über Sanierungshilfen in Höhe von insgesamt 800 Millionen Euro entlastet. Weiter werden Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Finanzkraftunterschiede auf Gemeindeebene in verfassungsrechtlich abgesicherter Form in Höhe von ca. 1,5 Milliarden Euro gewährt. Die neue Regelung führt zu einer Entlastung der Geberländer (Bayern 1,35 Milliarden, Baden-Württemberg 961 Millionen und Hessen 547 Millionen), aber auch zu einer Besserstellung der übrigen Bundesländer, etwa in Nordrhein-Westfalen in Höhe von 1,429 Milliarden Euro. Dadurch ergibt sich für die Länder zusätzlicher finanzieller Spielraum, um ihre Kommunen besser auszustatten.

Maßnahmen in Schulen beteiligen kann. Diese Vereinbarung ist aus kommunaler Sicht ausdrücklich zu begrüßen, da auf diesem Wege dringend notwendige Maßnahmen im Bildungsbereich finanziert werden können, ohne wie bisher rechtliche Hilfskonstruktionen zu bemühen. Gleichwohl gilt es mit Nachdruck darauf zu achten, dass sich die Länder hier nicht mit Verweis auf den Bund der Finanzierungsverantwortung entziehen.

Ein weiterer wesentlicher Punkt der Einigung ist die Stärkung des Stabilitätsrates, gerade auch vor dem Hintergrund der Einhaltung der Schuldenbremse durch die Länder. Weiter sieht der Kompromiss die Einrichtung einer „Infrastrukturgesellschaft Verkehr“ vor, die Investitionen in das Fernstraßennetz bündeln soll. Eine Privatisierung wird hier allerdings nicht angestrebt. Auch im Bereich Digitalisierung soll die Zusammenarbeit verbessert werden, vor allem mit Blick auf einheitliche Standards und Schnittstellen sowie einem einheitlichen Portal für die Bürger (zen-

aufzuheben. Beratungsbedarf besteht hier allerdings noch hinsichtlich der finanziellen Belastungen der Länder. Aus der Ausweitung möglicherweise resultierende kommunale Mehrausgaben sind über die Konnexitätsregelungen von den Ländern zu tragen.

Auf die oben aufgeführten Punkte wurde sich grundsätzlich verständigt. Im Detail sind hier allerdings noch weitere intensive Verhandlungen zu führen, gerade auch vor dem Hintergrund, dass sie Grundgesetzänderungen erfordern.

### Hundesteuer für gefährliche Hunde – Handlungsbedarf nach KAG-Änderung

Gut ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des Hundegesetzes (HundeG) am 1. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 193) hat der Schleswig-Holsteinische Landtag am 23.09.2016 einen Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN (LT-Drs. 18/3945, Bericht und Beschlussempfehlung des Umwelt- und Agrarausschusses 18/4623 (neu)) zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) beschlossen, wonach bei der Erhebung der Hundesteuer die Höhe des Steuersatzes für das Halten eines Hundes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden darf. Damit soll sich die Wertung des im Januar 2016 in Kraft getretenen Hundegesetzes, wonach sich die Gefährlichkeit eines Hundes nicht mehr allein nach der Zugehörigkeit einer Rasse bemisst, auch in der kommunalen Besteuerung wiederfinden. Im Rahmen der Anhörung hat der SHGT gemeinsam mit den anderen kommunalen Landesverbänden die Regelung abgelehnt, weil sie die Finanzhoheit der Gemeinden einschränkt und direkten Einfluss auf die zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten der Steuererhebung nimmt. Mit dem Inkrafttreten der beschlossenen Regelungen ist kurzfristig zu rechnen. Nach Inkrafttreten werden diejenigen Satzungen anzupassen sein, die einen entsprechenden erhöhten Hundesteuersatz für Hunde bestimmter Rassen vorsehen, sei es durch konkrete Auflistung, sei es durch Verweis auf das Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungs-gesetz (HundVerbrEinfG).

Trotz der Regelung wird es auch zukünftig möglich sein, das Halten gefährlicher Hunde i.S.d. § 7 HundeG mit einem erhöhten Satz zu besteuern. Voraussetzung ist, dass die Gefährlichkeit für einen Hund konkret-individuell im Rahmen einer Prüfung i.S.d. § 7 Abs. 1 HundeG festgestellt wurde. Demnach hat die Behörde Hinweise darauf zu prüfen, dass ein Hund 1. einen Menschen gebissen hat, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,



Weitere Vereinbarungen:

Aus kommunaler Sicht sind neben dieser grundsätzlichen Verständigung, die zur Transparenz und Planungssicherheit beiträgt, noch weitere Bestandteile der Einigung von Bedeutung. Dazu zählt, dass der Kommunalinvestitionsförderungsfonds für finanzschwache Kommunen fortgeführt und aufgestockt werden soll. Zudem soll über eine Grundgesetzänderung das Kooperationsverbot im Bildungsbereich gelockert werden, sodass sich der Bund künftig einfacher an Bildungsinfrastruk-

trales Bürgerportal). Schließlich erhält der Bund künftig mehr Kontrollrechte bei Mischfinanzierungen und die Bundeskompetenzen bei der Steuerverwaltung werden gestärkt.

Im Rahmen des Kompromisses zum Bund-Länder-Finanzausgleich wurde auch ein Teilaspekt der Bekämpfung von Kinderarmut angegangen. So verständigten sich Bund und Länder darauf, beim Unterhaltsvorschuss ab dem 1. Januar 2017 die Altersgrenze von 12 auf 18 Jahre anzuheben und die Bezugsdauer

2. außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen hat oder ein anderes aggressives Verhalten zeigt, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt,

3. ein anderes Tier durch Biss geschädigt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat oder

4. durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er unkontrolliert Tiere hetzt oder reißt.

Soweit die Prüfung Tatsachen ergibt, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so ist die Gefährlichkeit festzustellen. Nach Auffassung des SHGT bleibt es zulässig, in der Hundesteuersatzung für die Fälle festgestellter Gefährlichkeit einen höheren Steuersatz festzulegen.

Der Vollständigkeit halber wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass § 4 Abs. 4 HundeG die Möglichkeit vorsieht, Hundehaltern, die einen Sachkundenachweis vorlegen, eine Ermäßigung bei der Hundesteuer zu gewähren. Hintergrund für die Regelung ist, möglichst vielen Hundehaltern einen Anreiz zu bieten, eine Sachkundeprüfung abzulegen. Somit sollen auch die Hundehalter von nicht als gefährlich eingestuften Hunden dazu bewegt werden, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, um den Hund so zu halten und zu führen, dass von ihm voraussichtlich keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

#### **Neue Übersicht zu Fördermöglichkeiten aus dem Landesprogramm Wirtschaft**

Das Wirtschaftsministerium hat eine neue handliche Übersicht mit den Fördermöglichkeiten aus dem Landesprogramm Wirtschaft auf Basis der europäischen EFRE-Verordnung bzw. der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)

veröffentlicht. Das Dokument steht unter der Internet-Adresse [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MWAVT/landesprogramm\\_Wirtschaft.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MWAVT/landesprogramm_Wirtschaft.html) zum Download bereit. Daraus ergeben sich die genauen Förderinhalte, die potenziellen Antragsteller und Ansprechpartner. Programme, bei denen Gemeinden als Träger in Frage kommen, finden sich auf den Seiten 5-10. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Artikel in unserer Zeitschrift „Die Gemeinde“ 2016, Seite 217.

#### **Baulärm - Verein zur Förderung fairer Bedingungen am Bau e.V. veröffentlicht Merkblatt**

Der Verein zur Förderung fairer Bedingungen am Bau e.V. hat in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. und dem CBTR Centrum für Deutsches und Internationales Baugrund- und Tiefbaurecht e.V. ein „Merkblatt Baulärm“ veröffentlicht, welches zahlreiche Informationen zum Umgang mit Baulärm beinhaltet. Neben Pflichten der Bauunternehmen wird auch die Verantwortung des Bauherrn und seiner Planer herausgearbeitet. Demnach sollte möglicher Baulärm bereits bei der Planung, Ausschreibung und Vergabe berücksichtigt werden, da behördliche oder gerichtliche Anordnungen als Folge von Baulärmbeschwerden während des Baubetriebes in der Praxis regelmäßig zu Mehrkosten und häufig auch zu einem Zeitverzug führen. Dieses Risiko kann unter Beachtung bestimmter Empfehlungen und gesetzlicher Vorgaben minimiert werden. Welche Aspekte zu beachten sind, wird im Merkblatt Baulärm mit fachlichen, baurechtlichen und baupraktischen Informationen aufgezeigt. Das Merkblatt kann unter der Internet-Adresse [www.baulaermportal.de](http://www.baulaermportal.de) aufgerufen und kostenlos heruntergeladen werden.

#### **Kommunaltag Schleswig-Holstein auf der CeBIT am 22. März 2017**

Auf der kommenden CeBIT in Hannover

präsentieren Unternehmen und Anwender wieder ihre neuesten Produkte und Lösungen speziell für die kommunale Verwaltung. Im Public Sector Parc können sich IT-Verantwortliche und Fachanwender aus den Kommunen über aktuelle Themen sowie praxisnahe und innovative Anwendungen für den kommunalen Verwaltungsbedarf informieren.

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag, der Städteverband Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Landkreistag setzen ihre erfolgreiche Kooperation mit der Deutschen Messe fort, sodass sich alle Verwaltungschefs, Fachbereichs- und Amtsleiter sowie IT-Entscheider jeder Verwaltung in Schleswig-Holstein über die neuesten Trends auf dem IT-Markt informieren können.

So werden zur CeBIT 2017 wieder alle hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landräte, Amtsvorsteher, Amtsdirektoren, Leitende Verwaltungsbeamte und IT-Verantwortliche zu einem kostenfreien Messebesuch am 22. März 2017 eingeladen. Das Programm für den Besuch der CeBIT 2017 wird derzeit in den Geschäftsstellen erarbeitet.

Wir bitten darum, den Termin schon einmal vorzumerken. Die Einladung mit dem Programmablauf und einem Anmeldeformular werden wir Anfang 2017 per Infomail versenden.

#### **Termine:**

13.12.2016: Landesvorstand SHGT

22.03.2017: Kommunaltag Schleswig-Holstein auf der CeBIT

25.03.2017: Unser sauberes Schleswig-Holstein

## **Gemeinden und ihre Feuerwehr**

### **Feuerwehrkameradschaftskassen: Handlungshilfe und Muster-Einnahme- und Ausgabeplan veröffentlicht**

In der Juli/August-Ausgabe der Gemeinde hatten wir über die vom Landtag be-

schlossenen gesetzlichen Neuregelungen für Feuerwehrkameradschaftskassen

berichtet. Wie bereits angekündigt, wurde zwischenzeitlich auch die „Mustersatzung für Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Gemeinde- und Ortsfeuerwehren“ am 26. September 2016 veröffentlicht (Amtsbl. Schl.-H., S. 895).

Nunmehr hat die Arbeitsgruppe des Landesfeuerwehrverbandes auch einen Leitfaden mit praktischen Hinweisen zum Umgang mit den Kameradschaftskassen

erstellt. Die „Handlungshilfe für die Führung der Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein“ kann ab sofort in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des Landesfeuerwehrverbandes unter der Adresse <http://www.lfv-sh.de/facharbeit/geschaeftsstelle.html> heruntergeladen

werden. Die Arbeitsgruppe des Landesfeuerwehrverbandes hat zudem eine E-Mail-Adresse ([kameradschaftskasse@lfv-sh.de](mailto:kameradschaftskasse@lfv-sh.de)) eingerichtet, mit deren Hilfe Fragen zu den Kameradschaftskassen sowie Anregungen zur Ergänzung des Leitfadens an die Mitglieder der Arbeitsgruppe gerichtet werden können.

Ebenfalls auf der Homepage des Landesfeuerwehrverbandes abrufbar ist ein Muster für einen Einnahme- und Ausgabeplan. Die Datei steht ebenfalls als Download auf der Homepage des Landesfeuerwehrverbandes unter der Adresse <http://www.lfv-sh.de/facharbeit/geschaeftsstelle.html> zur Verfügung.

## Buchbesprechungen

### **PRAXIS DER KOMMUNAL- VERWALTUNG**

#### **Landesausgabe Schleswig-Holstein**

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich)

#### **Herausgegeben von:**

Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann.

**KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG**

65026 Wiesbaden, Postfach 3629,

Telefon (0611) 8 80 86-10,

Telefax (0611) 8 80 86 77

[www.kommunalpraxis.de](http://www.kommunalpraxis.de),

e-mail: [info@kommunalpraxis.de](mailto:info@kommunalpraxis.de)

Die vorliegende **511. Nachlieferung** (Doppellieferung, Mai 2016, Preis € 149,80) enthält:

#### **A 3 SH -Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

Kommunalrelevante Artikel (Abschnitt VII - Die Verwaltung)

Begründet von Rechtsanwalt Dr. Carl - August Conrad, Ehem. geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkrestages, fortgeführt von PD Dr. jur. habil. Felix Welti, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, weiter bearbeitet von Prof. Dr. Josef Konrad Rogosch, Präsident der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz

Bearbeitet wurden die Kommentierungen zu den Art. 52 (Gesetzesvorrang, Verwaltungsorganisation), 53 (Transparenz), 54 (Kommunale Selbstverwaltung), 55 (Kommunale Haushaltswirtschaft) und 57 (Kommunaler Finanzausgleich).

#### **A 20 - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**

Von Georg Köberl, Verwaltungsdirektor,

Landeshauptstadt München, Sabine Effner, Verwaltungsdirektorin, Landeshauptstadt München, Dr. Elmar Nordhues, Verwaltungsrat, Landeshauptstadt München und Karl Schuff, Landeshauptstadt München

Der Text im Zusammenhang sowie die Kommentierung der §§ 71-86 OWiG wurden überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Die §§ 87 bis 104 wurden erstmals kommentiert. Damit ist die Kommentierung zu diesem Beitrag vollständig.

#### **A 20 SH - Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeiten- Zuständigkeitsverordnung - OWi- ZustVO)**

Gesetzestext und Zuständigkeitsverzeichnis (Anlage) wurden aktualisiert und auf den Stand der letzten Änderung 5. Dezember 2015 (GVBl. S. 452) gebracht.

#### **B 9b- Ziele und Kennzahlen- zum Einsatz neuer Steuerungsinstrumente**

Von Professor D. Gunnar Schwarting, Geschäftsführer des Städtetages Rheinland-Pfalz a. D.

Mit der Überarbeitung des Beitrags werden die aktuelle Literatur und neue Erkenntnisse zum Thema verarbeitet.

#### **C 13 SH - Landesdisziplinargesetz (LDG) für Schleswig-Holstein**

Begründet von Anouschka N. Benz, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, fortgeführt von Alexander Frankenstein, Amtsrat, LL.M. (Com.), Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

Mit dieser Lieferung wird der Beitrag vollständig aktualisiert.

#### **D 1 b SH - Gesetz zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungsgesetz- MFG)**

Der Text der Vergabeverordnung (Anhang 1) wurde aktualisiert.

#### **L 15 - Kommunale Pressearbeit**

Von Dr. Dr. Gerd Treffer, Pressesprecher der Stadt Ingolstadt

Der neubearbeitete Beitrag ist die Fortschreibung des Beitrags "Öffentlichkeitsarbeit in der Kommune" und soll ein praktischer Ratgeber für all jene sein, die im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit auf der kommunalen Ebene tätig sind

Die vorliegende **512. Nachlieferung** (Juni 2016, Preis € 74,90) enthält:

#### **D 15 - Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG)**

Von Dr. Manfred Miller, Regierungsdirektor

Diese Lieferung beinhaltet die Änderungen der Kommentierungen zu den §§ 1 (Zweck des Gesetzes), 2 (Prüfungsaufgaben), 3 (Befugnisse bei der Prüfung von Personen), 6 (Unterrichtung und Zusammenarbeit von Behörden) und 16 (Zentrale Datenbank) entsprechend den letzten Gesetzesänderungen.

#### **H 5 - Die Sozialversicherung**

Von Werner Gerlach, Vorstandsvorsitzender i.R.

Die Kommentierung zu SGB I, SGB IV und SGB V wurde auf den Stand der letzten Änderung vom 1.4.2015 gebracht und ergänzt durch Ausführungen z.B. zu Früherkennungsuntersuchungen und Belastungsgrenzen.

Die vorliegende **513. Nachlieferung** (Juni 2016, Preis € 74,90) enthält:

#### **B 1 SH -Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung- GO)**

Dr. Reimer Bracker, Ministerialdirigent a. D., Dr. Hartmut Borchert, Geschäftsführer beim Schl.-Holst. Gemeindetag a.D., Klaus-Dieter Dehn, Kommunalberater und zuvor Stellv. Geschäftsführer des

Schl.-Holst. Landkreistages, Gerd Lütje, Bürgermeister a. D., Dr. Kurt-Friedrich von Scheliha, Ministerialdirigent a. D., Prof. Dr. Utz Schliesky, Direktor des Schleswig-Holsteinischen Landtages und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Lorenz von Stein Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Dr. Joachim Schwind, Beigeordneter des Niedersächsischen Landkreistags, Dietrich Sprenger, Stellvertretender Geschäftsführer des Städteverbandes Schl.Holst. a. D., Jochen von Allwörden, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schl.-Holst., Prof. Dr. Marcus Arndt, Rechtsanwalt in Kiel, Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schl.-Holst. Gemeindetags, Jochen Nielsen, Dipl.-Verwaltungswirt, Stellv. Geschäftsführer beim Schl.-Holst. Gemeindetag, Frank Dieckmann, Dipl.-Volkswirt, Hauptkoordinator des Innovationsrings Neues Kommunales Rechnungswesen Schl.-Holst., Marc Ziertmann, Ass. jur., Dipl.-Verwaltungswirt, Stellv. Geschäftsführer beim Städteverband Schl.-Holst., Bernhard Schmaal, Stadtoberinspektor, Projektbeauftragter Doppik bei der Stadt Quickborn, Dr. Sönke E. Schulz, Geschäftsführender wissenschaftl. Mitarbeiter beim Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Gabriele Anhalt, Ministerialrätin, Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Frank Husvogt, Ltd. Verwaltungsdirektor, Leiter des Rechtsamts der Landeshauptstadt Kiel, und Jakob Tischer, Dipl.-jur., Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, und Dr. Thilo Rohlf, Kreisverwaltungsdirektor, Fachbereichsleiter Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Ausgeliefert wurden die Überarbeitungen zu den Kommentierungen der §§ 24, 27, 28, 29, 30, 31, 31a, 32, 32a, 33, 34, 36, 37, 41, 42, 43, 44, 45, 46 GO mit § 24 aus dem Vierten Teil (Einwohner und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger) und aus dem Fünften Teil (Verwaltung der Gemeinde), 1. Abschnitt (Gemeindevertretung).

### **B 3 SH - Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung- KrO)**

Von Reimer Bracker. Ministerialdirigent a. D., Klaus-Dieter Dehn, Kommunalberater und zuvor Stellv. Geschäftsführer des Schl.-Holst. Landkreistages, Dr. Christian Ernst, Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, Bucerius Law School Hamburg, Dr. Kurt-Friedrich von Scheliha, Ministerialdirigent a. D., Prof. Dr. Utz Schliesky, Direktor des Schl.-Holst. Landtages und Geschäftsführendes Vor-

standsmitglied der Lorenz v. Stein Gesellschaft, Helmut Birkner, Ltd. Kreisverwaltungsleiter, Kreis Schleswig-Flensburg, Dr. Joachim Schwind, Beigeordneter des Niedersächsischen Landkreistags und Jürgen-Patrick Roth, Kreisrechtsrat, Amtsleiter des Rechtsamts beim Kreis Steinburg, Itzehoe und Dr. iur. Burghard Rocke, Rechtsanwalt und Landrat a.D., Oldendorf.

Eine redaktionelle Korrektur wurde vorgenommen.

### **B 22 SH- Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung- AO)**

Begründet von Reimer Bracker, Ministerialdirigent a. D., fortgeführt von Thorsten Ingo Wolf, Kreisoberverwaltungsrat, Leiter des Rechtsamtes des Kreises Segeberg

Diese Lieferung beinhaltet die Überarbeitung der Kommentierungen zu den §§ 1-6 aus dem Ersten (Allgemeines) und Zweiten (Aufgaben der Ämter) Teil, §§ 1 0 (Aufgaben und Arbeitsweise des Amtsvorstehers), 12 (Aufgaben der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, Stellvertretung), 13 (Aufgaben der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers), 15 (Leitende Verwaltungsbeamtin oder leitender Verwaltungsbeamter), 15 b (Amtsdirektorin, Amtsdirektor), 16 (Beschäftigte der amtsangehörigen Gemeinden), 18 (Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ämter), 19 (Kommunalaufsicht), 25 (Ordnungswidrigkeiten), 26 (Durchführungsbestimmungen) und 26 a (Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung, Experimentierklausel) AO.

### **C 11 -Juristische Probleme bei der Personalauswahl**

Von Dr. Klaus Rischar

Mit dieser Überarbeitung wurde weitere aktuelle Rechtsprechung eingefügt.

### **F 1 a - Kommune als Betroffene planfeststellungsbedürftiger Vorhaben**

Dr. Steffen Himmelmann, Stadtrechtsdirektor bei der Stadt Voerde

Praktisch sämtliche Planfeststellungsentscheidungen haben erhebliche Auswirkungen auf die Kommune, in deren Stadtgebiet das zuzulassende Projekt verwirklicht werden soll. Mit diesem Thema setzt sich der neue Beitrag auseinander.

### **K 2f SH - Gesetz über die Ladenöffnungszeiten**

(Ladenöffnungszeitengesetz - LöffZG)

Von Detlef Stollenwerk

Anhang 1 und 3 wurden aktualisiert.

### **K 7 SH - Veterinärwesen in Schleswig-Holstein**

Begründet von Dr. Hans Treinies, Kreisveterinärdirektor und Dr. Erwin Rosenthal, Ltd. Kreisveterinärdirektor a. D., überarbeitet im Teil Tiergesundheitsrecht und Tierisches Nebenprodukterecht von Dr.

med.vet. Gabriela Wallner ist Regierungsdirektorin und Leiterin des Referats Veterinärwesen beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein in Kiel.

Mit der vorliegenden Überarbeitung erfolgt eine komplette Überarbeitung des Beitrags, dieser enthält nun ausschließlich die Teile Tiergesundheitsrecht und Tierisches Nebenprodukterecht.

Die vorliegende **514. Nachlieferung** (Juli 2016, Preis € 74,90) enthält:

### **A 2 - Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland**

Von Prof. Dr. iur. Stefan Ulrich Pieper, Ministerialrat im Bundespräsidialamt; Apl.-Professor an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Lehrbeauftragter an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam.

Der komplett überarbeitete Beitrag gibt einen Überblick über die für die Kommunen relevanten Bezüge zum Verfassungsrecht wie die staatsleitenden Strukturbestimmungen, die Grundrechte, die Verfassungsorgane, das Gesetzgebungsverfahren, die Wirtschaftsordnung, das Finanzverfassungsrecht und die Sicherheitsarchitektur.

### **A 17 SH - Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO)**

Begründet von Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Hansjörg Schmutzler, fortgeführt von Vizepräsident des OVG Peter Nissen, weiter fortgeführt von Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kiel

Diese Lieferung beinhaltet die komplette Überarbeitung des Beitrags.

Kommentiert sind die §§ 1-7 entsprechend der aktuellen Gesetzeslage.

### **E 4 SH - Förderprogramme für Kommunen in Schleswig-Holstein**

Von Christof Gladow, Dipl.-Volkswirt

Einige der beschriebenen Fördermaßnahmen wurden aktualisiert, neue Förderprogramme aufgenommen, wie z. B. "Förderung von Maßnahmen zur Darstellung Schleswig-Holsteins als Innovations-, Technologie- und technologie-transferaktiver Standort", "Zuwendungen zur Unterstützung von Kooperationsnetzwerken und Clustermanagement", "Zuwendungen zur Beschäftigung von Absolventen von Fachhochschulen und wissenschaftlichen Hochschulen", "Zuwendungen für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft"; "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft", "Förderung von Sprachkursen für Flücht-

linge", „Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen zur integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen“.

Die vorliegende **515. Nachlieferung** (August 2016, Preis € 74,90) enthält:

### **A 16 – Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes**

#### **(Informationsfreiheitsgesetz – IFG)**

Von Dr. Stefan Brink, Stellvertretender Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz und Sonja Wirtz, Referentin beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz.

Der Beitrag wurde komplett überarbeitet; die Kommentierungen zu allen Paragraphen wurden auf den neuesten Stand gebracht.

### **D 3 - Kommunales Energierecht**

Von Prof. Dr. jur. Hans-Günter Henneke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages und Vizepräsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, und Dr. Klaus Ritgen, Referent beim Deutschen Landkreistag. Die Überarbeitung bringt die Darstellung auf den aktuellen Stand.

Eingearbeitet wurde auch die neue Rechtsprechung des BGH, die zur Klärung einer Reihe offener Fragen geführt hat.

### **E 3a -Vergabe und Verwaltung öffentlicher Zuwendungen an und durch kommunale Gebietskörperschaften**

Von Ministerialrat a. D. Jürgen E. Schmidt  
Der Beitrag wurde vollständig aktualisiert.

### **K 2b - Handwerksordnung**

Von Josef Walter, Abteilungsdirektor a. D. Die Änderungen des für die Handwerksordnung wichtigen Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes wurden in den Beitrag eingefügt.

### **K 30a SH -Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG)**

Von Luise Gottberg, ÖPP Deutschland AG, Friedrich Gottberg, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Lorenz-von-Stein-Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Dr. Anika D. Luch, Koordinierungsreferentin im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein.

Das neue Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26. Juni 2015 (GVOBl. S. 193), das das Gefährhundegesetz ersetzt, wurde erstmals vollständig kommentiert.

Die vorliegende **516. Nachlieferung** (August 2016, Preis € 74,90) enthält:

### **F 2 SH - Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsgrundsatzgesetz in Schleswig-Holstein**

Begründet von Klaus-Dieter Dehn, stellvertretender Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages a. D., überarbeitet von Klaus Volkmann, Regierungsdirektor, fortgeführt von Stefan Kosinsky, Oberamtsrat.

Der Beitrag wurde überarbeitet. Der Text des Windenergieplanungssicherstellungsgesetzes, der Text „Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III“ sowie die „Konsequenzen aus den Urteilen des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes vom 20.1.2015 betreffend die Teilfortschreibungen 2012 der Regionalpläne I und III zur Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten - Informationen für die Kreise, kreisfreien Städte, Ämter und Gemeinden nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes – Windenergieplanungssicherstellungsgesetz (WEPSG) - und nach Veröffentlichung der Planungsabsichten für die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes zur Windenergienutzung und zur Aufstellung der Teilregionalpläne Wind“ wurden neu aufgenommen, das Fundstellenverzeichnis wurde erweitert.

### **F 3 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung- BauNVO)**

Von Gustav-Adolf Stange, Staatssekretär a. D.

Diese Lieferung beinhaltet die Überarbeitung der Kommentierung ab § 13 BauNVO. Aktuelle Gerichtsentscheidungen sowie das einschlägige Schrifttum sind berücksichtigt. Des Weiteren hat das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen Berücksichtigung gefunden.

### **K 9d - Asyl- und Asylverfahrensrecht**

Von Oberamtsrätin Iris Schorling, Innenministerium Nordrhein-Westfalen

### **Dönig-Poppensieker/Krautzberger Aktuelle Fragen des Bau- und Planungsrechts unter besonderer Berücksichtigung der BauGB-Novelle 2012**

*Kommunal- und Schul-Verlag  
Schriftenreihe der Freiherr vom Stein  
Akademie für Europäische Kommunalwissenschaften, Band 7  
Tagungsband 2013, 114 Seiten, 29,80 €, ISBN: 978-3-8293-1089-5*

Das „Gesetz zur Stärkung der Innenent-

wicklung in den Städten und Gemeinden und weitere Fortentwicklung des Städtebaurechts“ ist im Juni 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I S. 1548). Nach der „Klimaschutznovelle“ 2011 wurde das BauGB damit erneut geändert, diesmal mit dem Ziel, die Innenentwicklung zu stärken. Hierzu wird auch – erstmals seit 22 Jahren – die Baunutzungsverordnung geändert. Innenstädte und Ortskerne sind Schlüsselfaktoren für die Stadtentwicklung; sie sind zur Identifikation der Bürger mit ihren Städten und Gemeinden unverzichtbar. Umstrukturierungsprozesse können jedoch die Zentren in zunehmendem Maße gefährden. Mit der Novelle will der Gesetzgeber weitere wesentliche Regelungen für die Innenentwicklung treffen.

Die Filderstädter Baurechtstage 2012 haben sich intensiv mit dem Gesetzentwurf auseinandergesetzt, haben die vorgeschlagenen Regelungen nach dem praktischen Bedürfnis geprüft und haben Änderungen vorgeschlagen.

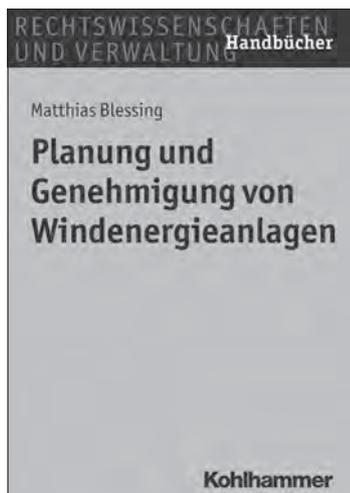
Die hiermit veröffentlichten Beiträge der namhaften Fachleute der Gesetzgebung und der Praxis greifen die wichtigsten praxisrelevanten Fragen auf. Sie bieten eine Dokumentation über den aktuellen Stand der Umsetzung und Anwendung der BauGB- und BauNVO-Novellen und weiterer aktueller planungsrechtlicher Fragen, diskutieren Probleme der Novelle aus Praxissicht und arbeiten Lösungsansätze für die Praxis heraus. Das Werk richtet sich an Kommunen, Anwaltschaft, Wissenschaft und alle mit städtebaulichen Fragen befassten Praktiker.

Alfred Bachhofer / Werner Frasch,  
**Kommunales Redehandbuch, Musterreden mit einer Einführung in die Redetechnik für die kommunale Praxis**  
*Richard Boorberg-Verlag  
Loseblattwerk mit Online-Anbindung,  
64,00 €, ISBN: 978-3-415-00980-6*

Das gesprochene Wort ist immer noch das wirksamste Mittel, um andere zu überzeugen. Eine gute Vorbereitung und zielgerichtetes Auftreten sind hierfür wichtige Voraussetzungen. Die berufliche Belastung lässt dem Redner aber nicht immer ausreichend Zeit, eine Rede auszuarbeiten und seine Gedanken zu formulieren. In diesen Fällen ist das »Kommunale Redehandbuch« eine wertvolle Hilfe. Passen Sie Ihre Rede direkt am PC Ihrem Vortrag an!

Als Nutzer des Loseblattwerks haben Sie über die Internetseite des Boorberg-Verlages Zugriff auf alle Musterreden. Laden Sie sich ein ausgewähltes Word-Dokument herunter, fügen Sie individuelle Details wie Namen, Ort und Datum ein und schon können Sie Ihre fertige Rede ausdrucken.

NEU!



## Matthias Blessing

# Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen

Das Werk verschafft einen Zugang zu allen wesentlichen Fragen der Planung (**Standortsteuerung** durch Schaffung der landesplanungs- und bauleitplanrechtlichen Grundlagen) und der Genehmigung (Verfahrensfragen, bauplanungsrechtliche Zulässigkeit, immissionsschutzrechtliche Belange, Naturschutzrecht).

Es bietet verständlich und prägnant praxistaugliche Lösungen bei rechtlichen Problemen und Streitfragen an. Es greift die **aktuelle Rechtsprechung zu Windkraftanlagen** auf und konzentriert sich dabei auf die praxisrelevanten Kernpunkte der Entscheidungen. Der Titel behandelt außerdem ausführlich den Artenschutz, der in den letzten Jahren bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen eine zunehmend wichtige Rolle spielt.

Der Autor: **Dr. Matthias Blessing** ist als Fachanwalt für Verwaltungsrecht in Berlin tätig und Co-Autor des Handbuchs „Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren“.

2016. XVIII, 188 Seiten. Kart. € 39,-  
ISBN 978-3-17-023331-7  
Handbuch

auch als  
EBOOK

Leseproben und weitere Informationen unter [www.kohlhammer.de](http://www.kohlhammer.de)

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart  
Tel. 0711 7863-7280 · Fax 0711 7863-8430  
vertrieb@kohlhammer.de · [www.kohlhammer.de](http://www.kohlhammer.de)

150 Jahre  
**Kohlhammer**

# DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein

## Alles im Griff?

### Die Einbanddecke 2016 schafft Ordnung!

#### Erst der gebundene Jahrgang der Zeitschrift bietet:

- die sichere Aufbewahrung, denn kein Einzelheft geht verloren
- durch das Jahresinhaltsverzeichnis die gezielte Nutzung einzelner Hefte und Beiträge.

Sie erhalten die Einbanddecke 2016 dieser Zeitschrift für € 40,-/sFr 46,- (zzgl. Porto-kosten). Eine Postkarte mit dem Titel der Zeitschrift und Absenderangabe genügt oder:

**Bestell-Telefon:**  
0711 7863-7280

**Bestell-Fax:**  
0711 7863-8430

**Bestell-E-Mail:**  
vertrieb@kohlhammer.de

#### Achtung:

Bestellungen der Einbanddecke 2016 müssen dem Verlag bis zum **22. Februar 2017** vorliegen.

Später eingehende Bestellungen können leider nicht berücksichtigt werden.

Als Abonnent der Einbanddecke erhalten Sie diese automatisch mit eingepprägter Jahreszahl.

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart  
Tel. 0711 7863-7280 · Fax 0711 7863-8430  
vertrieb@kohlhammer.de · [www.kohlhammer.de](http://www.kohlhammer.de)

150 Jahre  
**Kohlhammer**

## „Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die  
Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landes-  
ebene bietet sie einen umfassenden Service  
für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

**Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,**  
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel  
- V 3168 E - Entgelt bezahlt

# Verwaltung ganz einfach digital



© iStock.com/kupllooo

[www.dataport.de](http://www.dataport.de)

dataport